

# Insolvenzplan

Im Eigenverwaltungsverfahren AG Offenburg 20 IN 165/22  
über das Vermögen des Herrn

Sergiu Virlan  
Inh. Virlan Transporte e.K.  
Heinrich-Hertz-Str. 16a  
77656 Offenburg



Dieser Insolvenzplan wurde erstellt und ist urheberrechtliches Eigentum von:

**KANZLEI NICKERT**

Rammersweierstraße 120, 77654 Offenburg

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung:

Tel: 07 81 / 93 24 70

E-Mail: [kontakt@kanzlei-nickert.de](mailto:kontakt@kanzlei-nickert.de)



## INHALT

<b>A. ALLGEMEINES .....</b>	<b>8</b>
<b>1 VORBEMERKUNG .....</b>	<b>8</b>
<b>2 GEGENSTAND DES AUFTRAGS .....</b>	<b>8</b>
<b>3 AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG .....</b>	<b>9</b>
<b>B. DARSTELLENDER TEIL .....</b>	<b>10</b>
<b>1 ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN ECKPUNKTE DES INSOLVENZPLANES .....</b>	<b>10</b>
<b>2 GRUNDSÄTZLICHE ZIELE UND REGULINGSSTRUKTUR DES INSOLVENZPLANES.....</b>	<b>12</b>
2.1 Art und Ziele des Plans	12
2.2 Gruppenbildung	12
<b>3 OFFENLEGUNG DER WESENTLICHEN UNTERNEHMENS DATEN .....</b>	<b>13</b>
3.1 Einzelkaufmännischer Betrieb des Schuldners	13
3.2 Leistungswirtschaftliche Verhältnisse	14
3.3 Steuerrechtliche Verhältnisse	14
3.4 Anhängige Rechtsstreitigkeiten	15
3.5 Strafrechtliche Ermittlungen	15
<b>4 INSOLVENZURSACHEN .....</b>	<b>17</b>
<b>5 ZUR SITUATION DER ARBEITNEHMER .....</b>	<b>18</b>
<b>6 GANG DES VERFAHRENS .....</b>	<b>19</b>
6.1 Insolvenzeröffnungsverfahren	19
6.2 Maßnahmen nach Insolvenzeröffnung	21
6.3 Betriebsfortführung	22
6.4 Finanzielle Lage	24
6.5 Vorgefundenes Betriebsvermögen	25
6.5.1 Immobilie.....	25
6.5.2 Immaterielle Vermögenswerte .....	25
6.5.3 Barbestand.....	25
6.5.4 Bewegliches Anlagevermögen .....	26
6.5.5 Umlaufvermögen ohne Barbestand .....	27
Bewegliches Umlaufvermögen .....	27
Debitorenforderungen .....	27
6.6 Vorgefundenes Privatvermögen	27
6.6.1 Immobilie.....	27
6.6.2 Barbestände.....	27
6.6.3 Pfändbares Einkommen.....	28
6.6.4 Unternehmensbeteiligungen .....	28
6.6.5 Sonstige Vermögensgegenstände.....	29
6.7 Treuhandkonten	29



6.8	Sonderaktiva	31
6.9	Zwischenergebnis vorgefundene Vermögenswerte	35
<b>7</b>	<b>IM INSOLVENZPLAN ZU BERÜCKSICHTIGENDE VERBINDLICHKEITEN</b>	<b>37</b>
7.1	Insolvenzforderungen	37
7.2	Nachrangverbindlichkeiten	37
<b>8</b>	<b>SANIERUNGSMABNAHMEN</b>	<b>38</b>
8.1	Leistungswirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen	38
8.2	Mit dem Insolvenzplan beabsichtigte Maßnahmen	38
<b>9</b>	<b>GRUPPENBILDUNG</b>	<b>39</b>
<b>10</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE FÜR DIE GLÄUBIGER</b>	<b>40</b>
<b>11</b>	<b>VERGLEICHSCHEINUNG</b>	<b>41</b>
11.1	M&A-Prozess	41
11.2	Insolvenzplan	42
11.3	Ausproduktion, Verwertung des Anlage- und Umlaufvermögens und Geltendmachung der Sonderaktiva	43
11.4	Gegenüberstellung Insolvenzplan und Zerschlagung	46
<b>C. GESTALTENDER TEIL</b>		<b>48</b>
<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE REGELUNGEN</b>	<b>48</b>
1.1	Zu bedienende Insolvenzforderungen	48
1.2	Bestrittene Insolvenzforderungen	48
1.3	Anfechtungsvorbehalt	48
<b>2</b>	<b>GRUPPENBILDUNG</b>	<b>49</b>
<b>3</b>	<b>PLANREGELUNGEN</b>	<b>49</b>
3.1	Regelung für die Gläubiger der Gruppe 1	49
3.2	Klarstellend: Nachranggläubiger	51
3.3	Darlehensvereinbarung	51
3.4	Restschuldbefreiung	51
3.5	Fortführung des Geschäftsbetriebs des Schuldners	52
3.6	Geschäftsjahr nach dem HGB	52
3.7	Anfechtungsverzichte	52
3.8	Befreiung von der Rechnungslegung/Schlussbericht	52
3.9	Verteilung	52
3.10	Planüberwachung	52
3.11	Rückstellungen	53
3.11.1	Rückstellungen nach § 251 Abs. 3 InsO	53
3.11.2	Rückstellungen für streitige Verbindlichkeiten	53
3.11.3	Rückstellungen für Verfahrenskosten und nicht erfüllte Masseverbindlichkeiten	54
3.12	Ausschlussfristen	54
3.12.1	Streitige Forderungen	54
3.12.2	Anspruch bei voraussichtlicher Schlechterstellung § 251 Abs. 3 InsO	54
3.13	Kosten des Verfahrens	54
3.13.1	Kostentragung	54



3.13.2	Kosten des Sachwalters .....	55
3.14	Wirksamkeitszeitpunkt / Wiederaufleben .....	56
<b>4</b>	<b>ANLAGEN .....</b>	<b>57</b>
<b>A.</b>	<b>ALLGEMEINES .....</b>	<b>6</b>
<b>1</b>	<b>VORBEMERKUNG .....</b>	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>GEGENSTAND DES AUFTRAGS .....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG .....</b>	<b>7</b>
<b>B.</b>	<b>DARSTELLENDER TEIL .....</b>	<b>8</b>
<b>1</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN ECKPUNKTE DES INSOLVENZPLANES .....</b>	<b>8</b>
<b>2</b>	<b>GRUNDSÄTZLICHE ZIELE UND REGELUNGSSTRUKTUR DES INSOLVENZPLANS .....</b>	<b>10</b>
2.1	Art und Ziele des Plans .....	10
2.2	Gruppenbildung .....	10
<b>3</b>	<b>OFFENLEGUNG DER WESENTLICHEN UNTERNEHMENS DATEN .....</b>	<b>11</b>
3.1	Einzelkaufmännischer Betrieb des Schuldners .....	11
3.2	Leistungswirtschaftliche Verhältnisse .....	12
3.3	Steuerrechtliche Verhältnisse .....	12
3.4	Anhängige Rechtsstreitigkeiten .....	13
3.5	Strafrechtliche Ermittlungen .....	13
<b>4</b>	<b>INSOLVENZURSACHEN .....</b>	<b>15</b>
<b>5</b>	<b>ZUR SITUATION DER ARBEITNEHMER .....</b>	<b>16</b>
<b>6</b>	<b>GANG DES VERFAHRENS .....</b>	<b>17</b>
6.1	Insolvenzeröffnungsverfahren .....	17
6.2	Maßnahmen nach Insolvenzeröffnung .....	19
6.3	Betriebsfortführung .....	20
6.4	Finanzielle Lage .....	22
6.5	Vorgefundenes Betriebsvermögen .....	23
6.5.1	Immobilie .....	23
6.5.2	Immaterielle Vermögenswerte .....	23
6.5.3	Barbestand .....	23
6.5.4	Bewegliches Anlagevermögen .....	24
6.5.5	Umlaufvermögen ohne Barbestand .....	25
	Bewegliches Umlaufvermögen .....	25
	Debitorenforderungen .....	25
6.6	Vorgefundenes Privatvermögen .....	25
6.6.1	Immobilie .....	25
6.6.2	Barbestände .....	25



6.6.3	Pfändbares Einkommen	26
6.6.4	Unternehmensbeteiligungen	26
6.6.5	Sonstige Vermögensgegenstände	27
6.7	Treuhandkonten	27
6.8	Sonderaktiva	29
6.9	Zwischenergebnis vorgefundene Vermögenswerte	33
<b>7</b>	<b>IM INSOLVENZPLAN ZU BERÜCKSICHTIGENDE VERBINDLICHKEITEN</b>	<b>35</b>
7.1	Insolvenzforderungen	35
7.2	Nachrangverbindlichkeiten	35
<b>8</b>	<b>SANIERUNGSMABNAHMEN</b>	<b>36</b>
8.1	Leistungswirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen	36
8.2	Mit dem Insolvenzplan beabsichtigte Maßnahmen	36
<b>9</b>	<b>GRUPPENBILDUNG</b>	<b>37</b>
<b>10</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE FÜR DIE GLÄUBIGER</b>	<b>38</b>
<b>11</b>	<b>VERGLEICHSRECHNUNG</b>	<b>39</b>
11.1	M&A-Prozess	39
11.2	Insolvenzplan	40
11.3	Ausproduktion, Verwertung des Anlage- und Umlaufvermögens und Geltendmachung der Sonderaktiva	41
11.4	Gegenüberstellung Insolvenzplan und Zerschlagung	44
<b>C. GESTALTENDER TEIL</b>		<b>46</b>
<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE REGELUNGEN</b>	<b>46</b>
1.1	Zu bedienende Insolvenzforderungen	46
1.2	Bestrittene Insolvenzforderungen	46
1.3	Anfechtungsvorbehalt	46
<b>2</b>	<b>GRUPPENBILDUNG</b>	<b>47</b>
<b>3</b>	<b>PLANREGELUNGEN</b>	<b>47</b>
3.1	Regelung für die Gläubiger der Gruppe 1	47
3.2	Regelung für die Gläubiger der Gruppe 2	47
3.3	Klarstellend: Nachranggläubiger	49
3.4	Darlehensvereinbarung	49
3.5	Restschuldbefreiung	49
3.6	Fortführung des Geschäftsbetriebs des Schuldners	50
3.7	Geschäftsjahr nach dem HGB	50
3.8	Anfechtungsverzichte	50
3.9	Befreiung von der Rechnungslegung/Schlussbericht	50
3.10	Verteilung	50
3.11	Planüberwachung	50
3.12	Rückstellungen	51
3.12.1	Rückstellungen nach § 251 Abs. 3 InsO	51
3.12.2	Rückstellungen für streitige Verbindlichkeiten	51
3.12.3	Rückstellungen für Verfahrenskosten und nicht erfüllte Masseverbindlichkeiten	51



3.13	Ausschlussfristen	52
3.13.1	Streitige Forderungen	52
3.13.2	Anspruch bei voraussichtlicher Schlechterstellung § 251 Abs. 3 InsO	52
3.14	Kosten des Verfahrens	52
3.14.1	Kostentragung	52
3.14.2	Kosten des Sachwalters	52
3.15	Wirksamkeitszeitpunkt / Wiederaufleben	53
<b>4</b>	<b>ANLAGEN</b>	<b>54</b>



## A. Allgemeines

### 1 Vorbemerkung

Dieser vorliegende Insolvenzplan dient dazu, die Gläubiger im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Herrn Sergiu Virlan, Inh. Virlan Transporte e.K. gemeinschaftlich, jedoch abweichend von dem Vorgehen in einem Regelinsolvenzverfahren zu befriedigen und den Schuldner von seinen Schulden zu befreien. Zugleich werden Regelungen zur Weiterführung der vom Schuldner übernommenen selbstständigen Tätigkeit bzw. zum Erhalt dessen Geschäftsbetriebs getroffen. Der vorliegende Insolvenzplan trägt Sorge dafür, dass kein Gläubiger durch den Plan schlechter gestellt wird, als er bei Durchführung des Insolvenzverfahrens ohne Insolvenzplan stünde.

### 2 Gegenstand des Auftrags

Der vorliegende Insolvenzplan wurde im Auftrag von Herrn Sergiu Virlan, Inhaber der Virlan Transporte e.K. erstellt.

Der Termin der Gläubigerversammlung, in der auf der Grundlage eines Berichts der Schuldner über den Fortgang des Verfahrens entschieden wurde (Berichtstermin), fand am 12.7.2022 im Amtsgericht Offenburg statt.

#### **Auftragsbedingungen und Weitergabebeschränkungen**

Dem Auftrag liegen die als **Anlage 1** beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen der **KANZLEI NICKERT** vom Juli 2019 zugrunde. Die Haftungshöchstsumme, auch im Verhältnis zu Dritten, bestimmt sich nach § 5 Abs. (3) der Allgemeinen Auftragsbedingungen und ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen.

Es besteht kein Rechtsbindungswille der **KANZLEI NICKERT** zum Abschluss eines Auskunftsvertrages mit Dritten, es sei denn ein solcher wird schriftlich vereinbart. Ungeachtet dessen weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass durch das diesem Auftragsverhältnis zugrundeliegende Rechtsverhältnis ein Auskunftsvertrag gegenüber Dritten nicht geschlossen wird. Auch wird ein solcher allein durch das Überlassen des Insolvenzplanes an Dritte nicht begründet.

Die darüber hinausgehende Weitergabe des Insolvenzplans darf vorbehaltlich der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der **KANZLEI NICKERT** nur in vollem Wortlaut einschließlich einer schriftlichen Erklärung über den Zweck des zugrundeliegenden Auftrags sowie den mit dem Auftrag verbundenen Weitergabebeschränkungen und Haftungsbedingungen und nur dann an andere Dritte erfolgen, wenn der jeweilige Dritte sich zuvor mit den Allgemeinen Auftragsbedingungen ergänzt um eine individuelle Haftungsvereinbarung sowie seinerseits einer verbindlichen Vertraulichkeitsverpflichtung schriftlich uns gegenüber einverstanden erklärt hat.

Nicht Dritte im Sinn dieses Absatzes sind die Gläubiger des Schuldners und die von der Auftraggeberin beauftragten Anwälte, Prüfer und Berater, soweit diese wiederum berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und nicht von der Auftraggeberin von der beruflichen Verschwiegenheit entbunden worden sind.



### 3 Auftragsdurchführung

Wir haben unsere Arbeiten in der Zeit vom 1.6.2022 bis zum 19.12.2022 im Geschäftsbetrieb des Schuldners sowie in unserem Büro in Offenburg durchgeführt.

An der Erstellung des Insolvenzplans haben neben dem Unterzeichner folgende Personen mitgewirkt:

- Caroline Hackl-Fingado, Rechtsanwältin
- Theresa Melchner, Wirtschaftsjuristin, LL.B.

Die Mitwirkung erfolgte nur in der Form, dass im Einzelfall delegierte Tätigkeiten übertragen und überwacht wurden. Die Eigenverantwortlichkeit des Unterzeichners bleibt durch die Überwachung gewährleistet. Sofern dennoch Einzelbereiche von Mitarbeitern oder Dritten eigenständig bearbeitet wurden, wird hierauf in diesem Insolvenzplan gesondert hingewiesen.



## B. Darstellender Teil

# 1 Zusammenfassung der wesentlichen Eckpunkte des Insolvenzplanes

In dem vorliegenden Insolvenzplan ~~wir~~ werden die Befriedigung folgender Gruppen

- ~~gesicherte Absonderungsgläubiger~~
- ungesicherte Gläubiger

sowie die Verfahrensabwicklung nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens abweichend von den Vorschriften der Insolvenzordnung geregelt.

Die Konzeption des Insolvenzplans besteht hierbei im Wesentlichen aus den folgenden Kernelementen:

- Sicherung der nachhaltigen Fortführung des einzelkaufmännischen Geschäftsbetriebs der Virlan Transporte e.K. zur Verhinderung hoher Wertverluste der Aktiva und Vermeidung von Schadenersatzansprüchen und Auslaufverlusten, insbesondere auch aus Arbeitsverhältnissen
- Im Vergleich zur Regelaufwicklung und Vermögensverwertung bessere quotale Befriedigung der ungesicherten und nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger
- Erhalt von gewachsenen Strukturen und Know-How
- Finanzwirtschaftliche und leistungswirtschaftliche Sanierung des Geschäftsbetriebs des Schuldners
- Befriedigung der einfachen Insolvenzgläubiger über eine Quote, welche sich aus der gleichmäßigen Ausschüttung eines festen Topfes ergibt
- Zuführung von Drittmitteln in Form eines Darlehens
- Entschuldung des Herrn Virlan mit Wirkung einer Restschuldbefreiung

Der Schuldner legt daher einen Insolvenzplan vor, der vorsieht, dass sämtliche, nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger für den Fall der Annahme des Insolvenzplans eine Zahlung aus einem festen Ausschüttungsbetrag in Höhe von insgesamt 1050.000 € („Quotentopf“) unter quotaler Verteilung auf die zur Insolvenztabelle festgestellten und in das Verteilungsverzeichnis aufgenommenen Forderungen erhalten. Die Auszahlung ist zum 15.3.2023, frühestens jedoch einen Monat nach rechtskräftiger Bestätigung des Insolvenzplans als Einmalbetrag fällig.

Der Quotentopf ergibt sich zum einen aus der Darlehenshereingabe eines externen Darlehensgebers. Das Darlehen steht unter der auflösenden Bedingung, dass bis zum 3028.42.2023 kein rechtskräftiger Planbestätigungsbeschluss vorliegt.

Zum anderen ergibt sich der Quotentopf aus der Verteilung von Anfechtungserlösen, die nach der Entnahme der Verfahrenskosten noch auf dem Treuhandkonto des Sachwalters vorhanden sind.

Die weitere Betriebsfortführung ist nach heutigem Planungsstand aufgrund der positiven Liquiditätsentwicklung des Unternehmens im Rahmen der bisherigen Betriebsfortführung, welche u.a. auch aus Insolvenzeffekten, wie beispielsweise die Insolvenzgeldvorfinanzierung, herrührt, gesichert.

Mit Rechtskraft des Insolvenzplans verzichten die Gläubiger auf den über die Quotenauszahlung hinausgehenden Restbetrag ihrer der zur Insolvenztabelle festgestellten zum Stichtag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestehenden Forderungen.



~~Mit den gesicherten Absonderungsgläubigern werden Einzelregelungen getroffen.~~

Es wird davon ausgegangen, dass zum Zeitpunkt der Abstimmung über den Insolvenzplan keine Absonderungsrechte bestehen. Sollten Absonderungsrechte bestehen, so wird das Recht der absonderungsberechtigten Gläubiger zur Befriedigung aus den Gegenständen, an denen Absonderungsrechte bestehen, vom vorliegenden Plan nicht berührt, § 223 Abs. 1 InsO. Jedenfalls war daher mangels Eingriff in deren Rechte keine Gruppe für absonderungsberechtigte Gläubiger zu bilden, § 222 Abs. 1 Nr. 1 InsO.

Die Forderungen der nachrangigen Gläubiger gelten mit Rechtskraftfassung des Planbetätigungsbeschlusses als erlassen.

Für streitige Insolvenzforderungen wird zunächst eine Rückstellung gebildet. Eine Auszahlung erfolgt nach gerichtlicher Feststellung bzw. einvernehmlicher Vereinbarung. Zum Zeitpunkt der Einreichung des Insolvenzplans waren einige Insolvenzforderungen noch nicht feststellungsfähig und deshalb in der Tabelle bestritten. Materiell streitig war zum Zeitpunkt der Planeinreichung hingegen die Forderung der Haas Nutzfahrzeuge GmbH. Hier ist angedacht, mit dem Gläubiger kurzfristig noch vor dem Erörterungs- und Abstimmungstermin eine einvernehmliche Einigung zu erreichen. Sollte diese Einigung nicht zustande kommen, wird aus dem Quotentopf eine entsprechende Rückstellung gebildet.

Eine Überwachung des Insolvenzplans ist nicht vorgesehen, da die Quotenausschüttung nicht aus zukünftigen Erträgen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb erfolgt.



## 2 Grundsätzliche Ziele und Regelungsstruktur des Insolvenzplans

### 2.1 Art und Ziele des Plans

Beim vorliegenden Insolvenzplan handelt es sich um einen seitens des Schuldners nach Abstimmung mit dem Sachwalter eingereichten Insolvenzplan mit dem Ziel der Fortführung des einzelkaufmännischen Geschäftsbetriebs des Schuldners in Eigenlösung. Es handelt sich um einen finanzwirtschaftlichen Sanierungsplan. Durch die finanzwirtschaftliche Sanierung wird dem schuldnerischen Geschäftsbetrieb die Zeit und die Liquidität verschafft, um die bereits beschlossenen und teilweise bereits in die Tat umgesetzten leistungswirtschaftlichen Sanierungsmaßnahmen erfolgreich umsetzen zu können. Durch die Darlehensaufnahme des Schuldners sowie die restlichen Anfechtungserlöse soll der zur Verteilung kommende Quotentopf finanziert werden.

Als mögliche Alternative zu diesem Insolvenzplan kommt nur die Regelabwicklung in Betracht.

Es wird davon ausgegangen, dass zum Zeitpunkt der Abstimmung über den Insolvenzplan keine Absonderungsrechte bestehen. Sollten Absonderungsrechte bestehen, so wird das Recht der absonderungsberechtigten Gläubiger zur Befriedigung aus den Gegenständen, an denen Absonderungsrechte bestehen, vom vorliegenden Plan nicht berührt, § 223 Abs. 1 InsO. Jedenfalls war daher mangels Eingriff in deren Rechte keine Gruppe für absonderungsberechtigte Gläubiger zu bilden, § 222 Abs. 1 Nr. 1 InsO. Die absonderungsberechtigten Gläubiger werden hinsichtlich ihrer Sicherungsrechte über Einzelregelungen abgefunden. Die gegebenenfalls verbleibenden Ausfallforderungen werden grundsätzlich als nicht nachrangige Gläubiger befriedigt.

Für die nicht nachrangigen Gläubiger ist für den Fall der Annahme des Insolvenzplans eine Zahlung aus einem festen Ausschüttungsbetrag in Höhe von insgesamt 1050.000 € („Quotentopf“) unter quotaler Verteilung auf die zur Insolvenztabelle festgestellten und in das Verteilungsverzeichnis aufgenommenen Forderungen vorgesehen. Die Auszahlung ist zum 15.3.2023, frühestens jedoch einen Monat nach rechtskräftiger Bestätigung des Insolvenzplans als Einmalbetrag fällig.

Für streitige Insolvenzforderungen wird zunächst eine Rückstellung gebildet. Eine Auszahlung erfolgt nach gerichtlicher Feststellung bzw. einvernehmlicher Vereinbarung. Zum Zeitpunkt der Einreichung des Insolvenzplans waren einige Insolvenzforderungen noch nicht feststellungsfähig und deshalb in der Tabelle bestritten. Materiell streitig war zum Zeitpunkt der Planeinreichung hingegen die Forderung der Haas Nutzfahrzeuge GmbH. Hier ist angedacht, mit dem Gläubiger kurzfristig noch vor dem Erörterungs- und Abstimmungstermin eine einvernehmliche Einigung zu erreichen.

Die nachrangigen Forderungen gelten mit Rechtskraftfassung des Planbetätigungsbeschlusses als erlassen.

### 2.2 Gruppenbildung

Es ~~wird~~ eine ~~2~~ **Gruppen** gebildet:

- ~~➤ gesicherte Absonderungsgläubiger~~
- sonstige ungesicherte Gläubiger



## 3 Offenlegung der wesentlichen Unternehmensdaten

### 3.1 Einzelkaufmännischer Betrieb des Schuldners

Herr Sergiu Virlan ist Inhaber des einzelkaufmännischen Unternehmens Virlan Transporte e.K., das im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. unter HRA 706900 eingetragen ist. Eine Kopie des Handelsregisterauszuges fügen wir in der **Anlage 2** bei.

Das Unternehmen Virlan Transporte wurde im Jahr 2017 gegründet. Es handelt es sich um ein Transport- und Speditionsunternehmen. Im März 2021 erfolgte die Eintragung als e.K.

Der Firmensitz liegt in Offenburg. Am Standort befindet sich ein Gebäude mit kleinem Verwaltungsteil und Sozialräumen sowie einem Abstellplatz für den Fuhrpark. Die Gewerbefläche und Räumlichkeiten sind angemietet.

Das Wirtschaftsjahr endete bislang jeweils zum 31.12. Durch die Verfahrenseröffnung handelt es sich beim Geschäftsjahr 1.1.2022-31.5.2022 um ein Rumpfgeschäftsjahr. Das laufende Geschäftsjahr begann am 1.6.2022.

Die wesentlichen rechtlichen Verhältnisse der Virlan Transporte e.K. können wie folgt dargestellt werden:

<b>Firma</b>	<b>Virlan Transporte e.K.</b>
<b>Handelsregister:</b>	Amtsgerichts Freiburg i. Br. unter HRA 706900
<b>Inhaber:</b>	Herr Sergiu Virlan Spiegelbergstr. 8, 77749 Hohberg-Niederschopfheim
<b>Tätigkeitsfeld der Firma:</b>	Transport- und Speditionsunternehmen
<b>Sitz der Firma:</b>	Offenburg
<b>Anschrift:</b>	Heinrich-Hertz-Straße 16a, 77656 Offenburg
<b>Telefon:</b>	+49 781 / 9664 88-0
<b>Fax:</b>	+49 781 / 9664 88-74
<b>Email:</b>	s.virlan@virlan-transporte.de a.maier@virlan-transporte.de
<b>Zuständiges Finanzamt:</b>	Finanzamt Offenburg
<b>Steuernummer:</b>	Alt: 14452/15028; Neu ab 20.4.2022: 14452/15036
<b>Betriebsnummer:</b>	Alt: 275 022 92; Neu ab 1.6.2022: 800 726 14

Die Virlan Transporte e.K. beschäftigte zum Zeitpunkt der Planerstellung 40 Mitarbeiter. Es gibt keinen Betriebsrat.

Die Buchführung wird durch das Unternehmen vorbereitet und durch die Steuerberatungskanzlei Tobias Meier (Ortenaustraße 10, 77656 Offenburg) erstellt. Der Jahresabschluss wird ebenfalls durch den Steuerberater Herrn Tobias Meier erstellt.



## 3.2 Leistungswirtschaftliche Verhältnisse

Die Virlan Transporte e.K. führt Leistungen im Bereich Logistik und Spedition durch.

Wirtschaftlich entwickelte sich die Virlan Transporte e.K. in den Jahren 2018 bis 2020 wie folgt:

GuV in TEURO (gerundet)	per 31.12.2020	per 31.12.2019	per 31.12.2018
<b>Umsatzerlöse</b>	<b>5.214,5</b>	<b>5.556,4</b>	<b>4.625,0</b>
<b>Sonst. betriebliche Erträge</b>	65,8	41,8	9,4
<b>Materialaufwand</b>	104,7	304,2	696,3
<b>Personalaufwand</b>	1.304,5	1.453,9	1.098,0
<b>Abschreibungen</b>	110,7	89,5	139,7
<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	3.530,4	3.602,6	2.594,9
<b>Finanzertrag</b>	0,5	0	0
<b>Finanzaufwand</b>	17,0	19,0	27,4
<b>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	21,8	20,8	6,7
<b>Ergebnis nach Steuern</b>	<b>191,7</b>	<b>108,0</b>	<b>71,4</b>
<b>Sonst. Steuern</b>	8,4	16,3	10,5
<b>Ergebnis</b>	<b>183,3</b>	<b>91,7</b>	<b>60,9</b>

## 3.3 Steuerrechtliche Verhältnisse

Das zuständige Finanzamt ist das Finanzamt Offenburg. Das Unternehmen wurde dort bis zur Anordnung des vorläufigen Verfahrens unter der Steuernummer 14452/15028 geführt. Von da lautete die Steuernummer: 14452/15036. Das Unternehmen unterliegt der Regelbesteuerung des Umsatzsteuergesetzes und als Gewerbebetrieb unterliegt es gemäß § 2 Abs. 1 GewStG auch der Gewerbesteuer. Dem Unternehmer wurde durch das Finanzamt gestattet, die Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten vorzunehmen.

Soweit ein Sanierungsgewinn entstehen sollte, ergibt sich die Steuerfreiheit dieses Sanierungsgewinnes bei Vorliegen der Voraussetzungen aus § 3 a EStG n.F. Auf Grundlage der ausgewerteten Unterlagen und der Regelungen des Insolvenzplans geht der Schuldner davon aus, dass keine zusätzliche Steuerlast aus dem Sanierungsgewinn entstehen wird. Eine Steuerrückstellung wird deshalb nicht gebildet.

Wäre dies abweichend nicht der Fall, weil bspw. ein Steuerbescheid eine nicht kompensierbare Steuerlast ermittelt bzw. begründet und kommt im Einzelfall weder eine Stundung noch ein Erlass oder eine Niederschlagung der Steuer auf den Sanierungsgewinn im Billigkeitswege in Betracht, muss der Schuldner die daraus resultierende Steuerlast tragen.

*Klarstellend:* Der Schuldner hat nach Verfahrensaufhebung sämtliche Steuern zu tragen, die nach der Verfahrenseröffnung als Masseverbindlichkeiten entstanden sind.



### 3.4 Anhängige Rechtsstreitigkeiten

Herr Virlan befindet sich in einem bei Verfahrenseröffnung beim Oberlandesgericht Karlsruhe anhängigen Berufungsverfahren mit der Haas Nutzfahrzeuge GmbH (Az.: 14 U 105/21). Mit Schreiben vom 11.07.2022 wurde dem OLG Karlsruhe mit Verweis auf die Unterbrechungswirkung des § 240 ZPO mitgeteilt, dass das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Herrn Virlan eröffnet wurde.

In dem zunächst beim Landgericht Offenburg anhängigen Rechtsstreit (Az.: 2 O 490/19) wurde der Schuldner mit Urteil vom 31.03.2021 zur Zahlung von 18.902,91 € nebst Zinsen an die Gläubigerin Haas Nutzfahrzeuge GmbH verurteilt. Die von ihm auf Zahlung in Höhe von 102.052,50 € erhobene Widerklage wurde abgewiesen. Gegen das Urteil hat der Schuldner mit Schriftsatz vom 05.05.2021 Berufung zum Oberlandesgericht Karlsruhe eingelegt sowie die Widerklage in Höhe von 102.052,50 € weiterverfolgen lassen. Die Haas Nutzfahrzeuge GmbH hat daraufhin Anschlussberufung einlegen und beantragen lassen, den Schuldner in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils zur Zahlung von 87.001,66 € zuzüglich Zinsen zu verurteilen.

Der Aktivprozess wurde im laufenden Insolvenzverfahren aufgrund der bestehenden Prozessrisiken nicht aufgenommen. Die im Rahmen des Rechtsstreits geltend gemachten Forderungen der Haas Nutzfahrzeuge GmbH wurden zur Insolvenztabelle angemeldet. Hierüber soll noch vor dem Erörterungs- und Abstimmungstermin eine Einigung erfolgen.

### 3.5 Strafrechtliche Ermittlungen

Wie bereits durch den Sachwalter in seinem Sachverständigengutachten berichtet, wurde nach Anordnung des vorläufigen Verfahrens bekannt, dass gegen den Schuldner Ermittlungen wegen des Fälschens beweiserheblicher Daten gem. § 269 StGB im Zusammenhang mit Fahrerkarten, die angeblich auf nicht (mehr) beim Schuldner tätige oder nicht als Fahrer im Einsatz befindliche Fahrer ausgestellt waren, laufen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Vorgänge aus den Jahren 2019-2021, deren Wiederholungsgefahr dadurch vermieden wurde, dass das Arbeitsverhältnis mit dem damals verantwortlichen Fuhrparkleiter beendet worden ist. Darüber hinaus findet eine Überwachung der Einhaltung der Fahrzeiten dadurch statt, dass die Fahrerkarten im Betrieb nunmehr regelmäßig eingesehen werden. Werden Verstöße festgestellt, werden die betroffenen Fahrer informiert und umfassend, auch über die Möglichkeiten einer Selbstanzeige, belehrt. Mit Datum vom 19.5.2022 versicherte der Schuldner sodann an Eides statt, dass seit Antragstellung, aktuell und in Zukunft keine Verstöße durch den Schuldner in Person begangen wurden und werden, welche für die Straftatbestände der §§ 266a, 269 StGB einschlägig sind.

Darüber hinaus kam es im November 2022 zu Durchsuchungen durch die Polizei in den Geschäfts- und Privaträumlichkeiten des Schuldners. Hintergrund war eine Prüfung durch das Landratsamt als Aufsichtsbehörde, die im Sommer 2021 stattgefunden hat. Sowohl der Strafverteidiger des Schuldners, Herr Rechtsanwalt Seel, als auch der Sachwalter haben nach Bekanntwerden der Durchsuchungen unverzüglich Einsicht in die strafrechtliche Ermittlungsakte beantragt, bis dato jedoch keine Akteneinsicht erhalten. Es liegen bislang jedoch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass es nach Weggang des im Sommer 2021 ausgeschiedenen Fuhrparkleiters bzw. spätestens ab Insolvenzantragstellung ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Schuldners gab.

Mit Schreiben vom 29.11.2022 hat das Insolvenzgericht den Sachwalter über ein Schreiben der Kriminalpolizei vom 15.11.2022 informiert und um Prüfung gebeten, ob eine Fortführung der Eigenverwaltung noch angezeigt ist. Mit Schreiben vom 7.12.2022 hat der Sachwalter dazu Stellung genommen. Im Ergebnis führt der Sachwalter in diesem Schreiben aus, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Fall der Aufhebung der



Eigenverwaltung gemäß § 272 InsO gegeben ist. Das Schreiben der Kriminalpolizei beschränke sich auf Vermutungen, belastbare Hinweise auf Verfehlungen des Schuldners würden sich aber jedenfalls für die Zeit ab Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung nicht ergeben. Einen Großteil der Vorwürfe konnte der Sachwalter in seiner Stellungnahme auch bereits entkräften. Es ergäben sich nach derzeitigem Kenntnisstand – auch nach expliziten Nachforschungen und betriebenen Sachverhaltsaufklärungen seitens der Sachwaltung - keinerlei Hinweise, dass der Schuldner in schwerwiegender Weise gegen insolvenzrechtliche Pflichten verstoßen hätte oder sich auf sonstige Weise zeigen würde, dass der Schuldner nicht bereit oder in der Lage ist, seine Geschäftsführung am Interesse der Gläubiger auszurichten. Das Insolvenzgericht teilte daraufhin mit, dass es keine Veranlassung zur Aufhebung der Eigenverwaltung gegeben sieht.



## 4 Insolvenzursachen

Das Unternehmen befand sich zum Zeitpunkt der Antragsstellung in einer akuten Liquiditätskrise.

Die Gründe hierfür lagen im Wesentlichen nicht im Bereich des Umsatzes, sondern auf der Kostenseite:

Im Januar 2021 hat die Bundesregierung eine CO<sub>2</sub>-Steuer für fossile Brennstoffe eingeführt. Zum 01.01.2022 wurde die CO<sub>2</sub>-Bepreisung nochmals erhöht von 25 € auf 30 € je Tonne ausgestoßenem Kohlendioxid. Im Zuge dessen stiegen die Preise für fossile Kraftstoffe wie Benzin und Diesel erheblich an. Zu einem weiteren Anstieg der Kraftstoffpreise führte zudem die aktuelle Ukraine Krise.

Die Virlan Transporte e.K. hat als Transportunternehmen regelmäßig einen hohen Kraftstoffbedarf. Durch die Erhöhung der Kraftstoffpreise stiegen auch die Ausgaben des Unternehmens deutlich an.

Darüber hinaus wurden in der Vergangenheit eine Reihe von bereits ausgeführten Aufträgen des Unternehmens nicht vergütet. Hierdurch sind Forderungen in nicht unerheblicher Höhe gegenüber zwei ehemaligen Geschäftspartnern aufgelaufen. In dem einen Fall wurde ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Geschäftspartners eröffnet, sodass die Forderung nicht mehr durchsetzbar ist. Auch der andere Geschäftspartner hat erhebliche Zahlungsrückstände gegenüber dem Schuldner, weshalb mit einem kurzfristigen Eingang der Außenstände derzeit nicht gerechnet werden kann.

Im März 2022 konnte der Schuldner neue Kundenverträge mit erhöhten Preisen abschließen, die jedoch erst ab April 2022 wirksam wurden. Diese Maßnahme konnte nicht schnell genug ihre Wirkung entfalten.

Aufgrund fehlender Liquidität haben sich Verbindlichkeiten angesammelt, die das Unternehmen nicht mehr beglichen konnte.

Das Unternehmen rutschte somit in eine akute Liquiditätskrise. Herr Virlan sah sich daher dazu veranlasst, am 14.4.2022 einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung über sein Vermögen zu stellen.

Diesem Antrag folgte das Amtsgericht Offenburg und ordnete mit Beschluss vom 20.4.2022 das vorläufige Eigenverwaltungsverfahren an.



## 5 Zur Situation der Arbeitnehmer

Herr Virlan beschäftigt bei der Virlan Transporte e.K. zum Zeitpunkt der Planerstellung 40 Mitarbeiter, wovon 35 Mitarbeiter in Vollzeit angestellt sind und 5 geringfügig. Hiervon sind 28 Mitarbeiter als Kraftfahrer beschäftigt.

Die Gesamtpersonalkosten (bestehend aus: Gesamtbrutto, Nettobezügen, AG-Anteile zur Sozialversicherung, Umlagen, pauschale Steuern) belaufen sich zum Stand November auf rund 147 T€ monatlich.

Ein Betriebsrat existiert nicht.

Es wurde die Insolvenzgeldvorfinanzierung in Zusammenarbeit mit der SK-Dienstleistung GmbH in die Wege geleitet. Am 4.5.2022 hat die Agentur für Arbeit die Zustimmung zur Vorfinanzierung für die Monate März bis Mai erteilt. Unmittelbar nach Zustimmung konnte ein Großteil des Insolvenzgelds für März angewiesen werden. Die Vorfinanzierung lief über die National Bank und ist mittlerweile abgeschlossen. Die Insolvenzgeldbescheinigungen wurden ebenfalls bereits erstellt.

Durch das Unternehmen wurde bislang keine Kündigung ausgesprochen. Jedoch verließen einige Mitarbeiter das Unternehmen teils überraschend und plötzlich. Die Eigenverwaltung konnte die Ausfälle/Austritte jedoch dadurch kompensieren, dass während des Verfahrens sukzessive neue Mitarbeiter eingestellt wurden. Im Wesentlichen handelte es sich hierbei um Kraftfahrer. Bei einem der Mitarbeiter erfolgte die Neueinstellung noch während des Insolvenzgeldzeitraums zum 2.5.2022. Hier wurde vorab die Zustimmung der Agentur für Arbeit zwecks Insolvenzgeldfinanzierung eingeholt.

Ziel der beabsichtigten Sanierung des schuldnerischen Betriebs bleibt es auch weiterhin, die Arbeitsplätze im Wesentlichen zu erhalten.



## 6 Gang des Verfahrens

### 6.1 Insolvenzeröffnungsverfahren

Mit Beschluss vom 20.4.2022 hat das Amtsgericht Offenburg das vorläufige Eigenverwaltungsverfahren gemäß § 270b Abs. 1 Satz 1 InsO über das Vermögen des Herrn Sergiu Virilan, Inh. Virilan Transporte e.K. angeordnet. Herr Rechtsanwalt Christoph Kiefer aus Offenburg, wurde zum vorläufigen Sachwalter bestimmt.

Ein vorläufiger Gläubigerausschuss wurde nicht eingesetzt. Aufgrund der Größenklasse war die Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses nicht zwingend.

Unmittelbar nach Erhalt des Beschlusses des Amtsgerichts Offenburg vom 20.4.2022 fand am 21.4.2022 eine erste Besprechung zwischen der Geschäftsleitung, dem vorläufigen Sachwalter sowie der hiesigen Kanzlei statt, in welcher die damalige Situation und die Entwicklungen der näheren Vergangenheit noch einmal im Einzelnen dargelegt wurden.

Die Arbeitnehmer wurden durch Herrn Virilan unverzüglich über das Verfahren informiert. Eine Mitarbeiterversammlung konnte jedoch nicht stattfinden, da es sich beim Großteil der Mitarbeiter um Fahrer handelt, die vor Ort nicht anzutreffen sind.

Die Lieferanten wurden mittels eines Lieferantenanschreibens unverzüglich nach Anordnung des vorläufigen Verfahrens über das Verfahren informiert. Außerdem wurde auf unserer Homepage ein geschützter Bereich mit Informationen für die Gläubiger eingerichtet. Unter anderem ist dort der Insolvenzantrag abrufbar.

Zur Sicherung der Rechte der Lieferanten wurde zum Stichtag der Anordnung des vorläufigen Verfahrens eine lieferantenbezogene Inventur durchgeführt. Außerdem wurden sämtliche Zählerstände abgelesen.

Eigentumsvorbehaltsrechte von Warenlieferanten haben im vorliegenden Verfahren keine Rolle gespielt. Bisweilen wurden Eigentumsvorbehaltsrechte nur von Fahrzeugfinanzierern geltend gemacht. Auch das Bewertungsunternehmen Auktionshaus Tertan GmbH konnte bei der Aufnahme und Bewertung des beweglichen Anlage- und Umlaufvermögens keine Eigentumsvorbehaltsrechte von Lieferanten feststellen.

Außerdem haben manche Lieferanten die Zahlweise auf Vorkasse umgestellt. In den Fällen, in denen Altforderungen bestanden, wurden Vorkassezahlungen erst nach Unterzeichnung von Aufrechnungsverzichtserklärungen geleistet.

Insbesondere mit den Tankkartenbetreibern war der Kommunikationsbedarf sehr groß. Teilweise wurden Tankkarten vorübergehend gesperrt und auf Guthabekarten umgestellt.

Die Buchhaltung des Geschäftsbetriebs des Schuldners wurde im Eröffnungsverfahren tagesgenau im Unternehmen vorbereitet und durch die Steuerberatungskanzlei Tobias Meier (Ortenaustraße 10, 77656 Offenburg) auf eine insolvenzrechtliche Buchhaltung angepasst.

Die Einnahmen und Ausgaben des fortgeführten Geschäftsbetriebes wurden wöchentlich über eine Liquiditätsplanung prognostiziert. Die Planung wurde von Seiten des Schuldners in Zusammenarbeit mit der hiesigen Kanzlei erstellt. Teilweise wurde zusammen mit der hiesigen Kanzlei die Plausibilität der geplanten Einzahlungen sowie Auszahlungen überprüft und bei Anpassungsbedarf überarbeitet. Im Rahmen eines Wochenberichts wurden Abweichungen von den Planwerten in Zusammenarbeit mit der hiesigen Kanzlei analysiert. Der Bericht wurde dem vorläufigen Sachwalter jede Woche für die Vorwoche zur Verfügung gestellt.

Zum Zeitpunkt des Insolvenzantrags war ersichtlich, dass die Löhne und Gehälter für März 2022 nicht bezahlt werden können. Die SK Dienstleistungs GmbH wurde für die Unterstützung bei der Abwicklung der



Insolvenzgeldvorfinanzierung kurzfristig und in Abstimmung mit der vorläufigen Sachwaltung beauftragt, damit der operative Geschäftsbetrieb nicht ins Stocken gerät. Die Insolvenzgeldvorfinanzierung erfolgte über die National-Bank Essen. Am 4.5.2022 hat die Agentur für Arbeit die Zustimmung zur Vorfinanzierung für die Monate März bis Mai 2022 erteilt. Noch in KW 17 wurden die Auszahlungen für März 2022 an die Arbeitnehmer veranlasst. Inzwischen wurde das Insolvenzgeld vollumfänglich für den gesamten Insolvenzgeldzeitraum ausgezahlt.

Mit der Aufnahme und Bewertung des Anlage- und Umlaufvermögens wurde in Abstimmung mit dem vorläufigen Sachwalter die Auktionshaus Tertan GmbH beauftragt. Die Aufnahme fand am 26.4.2022 statt. Das finale Bewertungsgutachten wurde am 12.5.2022 der Sachwaltung übermittelt.

Zwischen der vorläufigen Eigenverwaltung und der vorläufigen Sachwaltung fand zu jeder Zeit eine enge Abstimmung statt. Dabei wurden der Verfahrensverlauf, die Verfahrensbesonderheiten und die aufkommenden Fragen besprochen. Sämtliche wesentlichen Vorgänge wurden vorab stets mit dem vorläufigen Sachwalter abgestimmt.

Das vorläufige Verfahren endete mit Ablauf des Insolvenzgeldzeitraums am 31.5.2022.



## 6.2 Maßnahmen nach Insolvenzeröffnung

Mit Beschluss des Amtsgerichts Offenburg vom 1.6.2022 wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Mit darauffolgendem Beschluss vom 3.6.2022 wurde dieser Eröffnungsbeschluss nochmals dahingehend ergänzt, dass die Eigenverwaltung im Sinne des § 270a InsO angeordnet wurde. Es wurde festgestellt, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er den Obliegenheiten nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nicht vorliegen. Zum Sachwalter wurde Herr Rechtsanwalt Christoph Kiefer aus Offenburg bestellt.

Auch nach der Verfahrenseröffnung wurde das Berichtswesen gegenüber dem Sachwalter fortgeführt um eine laufende Überwachung sicherzustellen. Die Liquiditätsplanung auf Wochenbasis wurde weiterhin fortlaufend erstellt und der Sachwalter wöchentlich neben einem Wochenbericht zur Verfügung gestellt.

Auch nach der Eröffnung wurde der Geschäftsbetrieb weiterhin vollumfänglich fortgeführt.

Nach Eröffnung wurde die vorliegende Insolvenzplanlösung erarbeitet.

Eine andere Fortführungslösung ist derzeit nicht vorhanden. Insbesondere liegt auch kein Angebot eines externen Interessenten vor.

Aus dem Bewertungsgutachten der Auktionshaus Tertan GmbH geht zudem hervor, dass bei einer Verwertung der Vermögensgegenstände im Falle der Liquidation aller Voraussicht nach nur verhältnismäßig geringe Erlöse erzielt werden könnten, die voraussichtlich durch die entstehenden Auslaufkosten aufgezehrt würden.

Der Prüfungstermin sowie der Berichtstermin fanden am 12.7.2022 statt.

Im Berichtstermin fasste die Gläubigerversammlung folgende Beschlüsse:

- Beibehaltung des bisherigen Sachwalters.
- Beibehaltung der Eigenverwaltung.
- Ein paralleler M&A-Prozess soll – zumindest derzeit – nicht eingeleitet werden
- Die Eigenverwaltung wird mit der Erstellung eines Insolvenzplanes mit dem Ziel des Erhalts des Rechtsträgers in der bestehenden Struktur beauftragt.
- Dem Schuldner wird gestattet, den Betrieb fortzuführen. Ihm wird gestattet, den Betrieb einzustellen, wenn der Insolvenzplan nicht von der Gläubigerversammlung angenommen wird und/oder die Liquiditätssituation es erfordert.

Auch nach dem Berichtstermin wurde der schuldnerische Geschäftsbetrieb vollumfänglich fortgeführt. Um eine Beendigung des Verfahrens über einen Insolvenzplan und damit die dauerhafte Fortführung des Geschäftsbetriebs zu ermöglichen, wurden im weiteren Verlauf Fremdmittel für eine Quotenverteilung akquiriert.



## 6.3 Betriebsfortführung

Der Geschäftsbetrieb wurde im Rahmen der vorläufigen Eigenverwaltung und auch nach Insolvenzeröffnung vollumfänglich fortgeführt und soll auch weiter fortgeführt werden. Die Einnahmen und Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebs werden über eine wöchentliche Liquiditätsplanung geplant. Wöchentlich wird ein Soll-/Ist-Vergleich erstellt, welcher auch an die Sachwaltung versandt wird.

Für das Eröffnungsverfahren sowie für das mit Datum vom 1.6.2022 eröffnete Verfahren ergibt die betriebswirtschaftliche Auswertung Folgendes:

BWA in EURO	April 2022	Mai 2022	April 2022 – Mai 2022 (kumuliert)
<b>Gesamtleistung</b>	<b>340.856,93</b>	<b>374.804,51</b>	<b>715.661,44</b>
<b>Materialaufwand</b>	0,00	0,00	0,00
<b>Fremdleistung</b>	3.540,35	4.375,76	7.916,11
<b>(Betrieblicher) Rohertrag</b>	<b>337.316,58</b>	<b>370.428,75</b>	<b>707.745,33</b>
<b>Personalaufwand</b>	120.020,53	116.268,02	236.288,55
<b>Raumkosten</b>	5.017,99	4.894,84	9.912,83
<b>Betriebliche Steuern</b>	64,00	-229,00	-165,00
<b>Versicherung/Beiträge</b>	5.793,49	1.106,10	6.899,59
<b>Kfz-Kosten (o. St.)</b>	233.198,72	195.210,32	428.409,04
<b>Werbe-/Reisekosten</b>	15.978,13	17.149,48	33.127,61
<b>Abschreibungen</b>	8.581,67	8.811,90	17.393,57
<b>Reparatur/Instandhaltung</b>	131,85	91,51	223,36
<b>Sonstige Kosten</b>	61.811,07	33.407,11	95.218,18
<b>Gesamtkosten</b>	<b>450.597,45</b>	<b>376.710,28</b>	<b>827.307,73</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-113.280,87</b>	<b>- 6.281,53</b>	<b>- 119.562,40</b>
<b>Neutraler Aufwand</b>	450,75	9.167,69	9.618,44
<b>Neutraler Ertrag</b>	147,35	7,30	154,65
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>- 113.584,27</b>	<b>- 15.441,92</b>	<b>- 129.026,19</b>
<b>Steuern Eink. u. Ertr</b>	0,00	0,00	0,00
<b>Ergebnis</b>	<b>- 113.584,27</b>	<b>- 15.441,92</b>	<b>- 129.026,19</b>



Es sind derzeit keine Umstände ersichtlich, die eine Betriebsfortführung erheblich beeinträchtigen bzw. dieser entgegenstehen könnten. Die aktuelle BWA zeigt folgendes Bild:

BWA in EURO	Oktober 2022	Juni 2022 – Oktober 2022
<b>Gesamtleistung</b>	<b>396.522,28</b>	<b>1.871.382,57</b>
Materialaufwand	0,00	0,00
Fremdleistung	0,00	0,00
<b>(Betrieblicher) Rohertrag</b>	<b>396.522,28</b>	<b>1.871.382,57</b>
Personalaufwand	122.256,24	581.047,35
Raumkosten	4.918,04	25.184,30
Betriebliche Steuern	1.214,03	2.825,03
Versicherung/Beiträge	2.481,56	11.442,69
Kfz-Kosten (o. St.)	253.626,29	1.112.300,31
Werbe-/Reisekosten	15.731,80	78.935,02
Abschreibungen	6.702,63	34.421,10
Reparatur/Instandhaltung	131,85	1.153,73
Sonstige Kosten	19.662,15	190.479,89
<b>Gesamtkosten</b>	<b>426.724,59</b>	<b>2.037.789,42</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-28.852,31</b>	<b>-165.056,85</b>
Neutraler Aufwand	148,64	-3.404,86
Neutraler Ertrag	0,00	975,40
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>-29.000,95</b>	<b>-160.676,59</b>
Steuern Eink. u. Ertr	0,00	0,00
<b>Ergebnis</b>	<b>-29.000,95</b>	<b>-160.676,59</b>

Die Liquiditätsentwicklung wurde auch nach der Eröffnung des Verfahrens weiterhin fortlaufend über eine Liquiditätsplanung auf Wochenbasis überwacht. Aus dieser ergibt sich, dass die operative Betriebsfortführung ohne externe Unterstützung möglich ist. Laut der aktuellen Liquiditätsplanung ist der Betrieb des Schuldners bis auf Weiteres ausfinanziert.

Die operativen Sanierungsmaßnahmen wurden und werden zur Stärkung der operativen Basis parallel weiter vorangetrieben.



## 6.4 Finanzielle Lage

Folgende ungekündigte Bank- und Kassenbestände konnten per 22.11.2022 ermittelt werden:

Kasse/Konto	Guthaben in €
Sparkasse Offenburg/Ortenau (Geschäftskonto) # 4 9425 13	19.728,55 €
Volksbank Lahr eG (Privatkonto) # 0 1065 06	1.188,25 €
Treuhandkonto der Sachwaltung (Lieferanten-/Anfechtungskonto, <i>Stand: 8.11.2022 – nach Entnahme der Vergütung des vorl. Sachwalters</i> )	101.624,83 €
Kasse	3.407,23 €
<b>Summe liquide Mittel</b>	<b>125.948,86 €</b>

Darüber hinaus bestehen aktuell folgende Forderungs- und Verbindlichkeitsbestände (Stand 22.11.2022):

Position	Betrag in €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	298.301,23 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	467.014,39 €



## 6.5 Vorgefundenes Betriebsvermögen

Eine Sachaufnahme sowie eine Bewertung des Betriebsvermögens des Geschäftsbetriebs von Herrn Virlan, namentlich von der Virlan Transporte e.K., wurden durch das Bewertungsunternehmen Auktionshaus Tertan GmbH durchgeführt. Dabei erfolgte eine Inventarisierung sowie eine Bewertung des beweglichen Anlage- und Umlaufvermögens unter Liquidations- und Betriebsfortführungsgesichtspunkten sowie eine Ermittlung von Drittrechten.

### 6.5.1 Immobilie

Der Schuldner übt seine einzelkaufmännische Tätigkeit in gemieteten Räumlichkeiten aus.

Er verfügt mithin über kein unbewegliches Vermögen im Betriebsvermögen.

### 6.5.2 Immaterielle Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte konnten ausweislich des Bewertungsgutachtens der Auktionshaus Tertan GmbH nicht festgestellt werden.

### 6.5.3 Barbestand

Folgende ungekündigte Bank- und Kassenbestände konnten per 22.11.2022 ermittelt werden:

Kasse/Konto	Guthaben in €
Sparkasse Offenburg/Ortenau # 4 9425 13	19.728,55 €
Kasse	3.407,23 €
<b>Summe liquide Mittel</b>	<b>23.135,78 €</b>

Das Guthaben auf dem Konto der Sparkasse Offenburg/Ortenau ist nicht mit Pfandrechten der Bank belastet, da keine Verbindlichkeiten gegenüber der Bank bestehen. Für die freie Masse verbleiben aus den Barbeständen daher insgesamt

**23.135,78 €.**



## 6.5.4 Bewegliches Anlagevermögen

Die Aufnahme und Bewertung des Anlagevermögens wurde von der Auktionshaus Tertan GmbH durchgeführt. Durch die Auktionshaus Tertan GmbH wurden auch die Drittrechte aufgenommen.

Folgende Werte wurden dabei für das bewegliche Anlagevermögen ermittelt:

Position	Liquidationswert (netto)	Fortführungswert (netto)
<b>Maschinen und technische Anlagen</b>	1.500,00 €	3.980,00 €
	davon	davon
	<u>Aussonderungsrechte:</u> 80,00 €	<u>Aussonderungsrechte:</u> 200,00 €
	<u>Absonderungsrechte:</u> 0,00 €	<u>Absonderungsrechte:</u> 0,00 €
<b>→ Freie Masse</b>	<b>1.420,00 €</b>	<b>3.780,00 €</b>
<b>Andere Anlagen / Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>	1.212.075,00 €	1.707.865,00 €
	davon	davon
	<u>Aussonderungsrechte:</u> 1.136.150,00 €	<u>Aussonderungsrechte:</u> 1.567.200,00 €
	<u>Absonderungsrechte:</u> 36.500,00 €	<u>Absonderungsrechte:</u> 53.000,00 €
<b>→ Freie Masse</b>	<b>39.425,00 €</b>	<b>87.665,00 €</b>

Als Liquidationswert für das bewegliche Anlagevermögen wird insgesamt ein Betrag in Höhe von 1.213.575,00 € angesetzt. Der Fortführungswert des beweglichen Anlagevermögens beläuft sich laut Gutachten insgesamt auf 1.711.845,00 €.

Von diesen Werten waren Aus- und Absonderungsrechte in Abzug zu bringen. Diese bestehen im Wesentlichen aus Leasing- und Miet(-kauf-)verhältnissen. Die einzelnen Objekte aus Leasingverhältnissen oder anderen vertraglichen Drittrechten können dem beiliegenden Verzeichnis der Massegegenstände entnommen werden.

Da zum Zeitpunkt der Planerstellung keine offenen Forderungen seitens des Vermieters bestanden, waren Vermieterpfandrecht nicht zu berücksichtigen.

Nach Abzug von Aus- und Absonderungsrechten ergibt sich daher im **Liquidationsfall** eine freie Masse von

**40.845,00 €**

und unter **Fortführungsgesichtspunkten** eine freie Masse in Höhe von insgesamt

**91.445,00 €.**



## 6.5.5 Umlaufvermögen ohne Barbestand

### Bewegliches Umlaufvermögen

Der Betrieb des Schuldners verfügt ausweislich des Bewertungsgutachtens nicht über Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe oder fertige/unfertige Erzeugnisse.

### Debitorenforderungen

Ausweislich der OPOS-Liste per 22.11.2022 bestanden insgesamt Debitorenforderungen in Höhe von 298.301,23 €. Sicherungsrechte an diesen Forderungen bestehen nicht.

In der betreffenden OPOS-Liste sind jedoch auch Forderungen gegenüber der Stippig Logistik GmbH enthalten, welche nicht werthaltig sind. Mit Beschluss des AG Offenburg vom 10.10.2022 wurde die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Stippig Logistik GmbH bekanntgegeben (Az. 40 IN 270/22). Die offenen Forderungen stellen mithin reine Insolvenzforderungen im Rang des § 38 InsO dar, auf welche – wenn überhaupt - allenfalls eine ggf. sehr geringe Quote entfallen würde. Sofern eine Quote zur Verteilung kommen würde, ist ferner damit zu rechnen, dass deren Auszahlung nicht in naheliegender Zeit erfolgen wird. Die betreffenden Forderungen in Höhe von insgesamt

**102.990,27 €**

sind daher mangels Werthaltigkeit nicht weiter zu berücksichtigen.

Für das Fortführungs- wie auch für das Liquidationsszenario ergibt sich für die freie Masse daher per 22.11.2022 insgesamt ein Wert in Höhe von

**195.310,96 €.**

## 6.6 Vorgefundenes Privatvermögen

### 6.6.1 Immobilie

Herr Virlan wohnt privat ebenfalls in angemieteten Räumlichkeiten und verfügt über kein Immobilienvermögen.

Er verfügt mithin selbst über kein unbewegliches Vermögen.

### 6.6.2 Barbestände

Per 22.11.2022 konnte ein Barbestand seitens des Schuldners in Form eines Kontoguthabens bei **der Volksbank Lahr eG** (# 0 1065 06) in Höhe von 1.188,25 € festgestellt werden. Weitere Barbestände konnten nicht ermittelt werden.

Das Guthaben auf dem Konto ist nicht mit Pfandrechten der Bank belastet, da keine Verbindlichkeiten gegenüber der Bank bestehen. Für die freie Masse verbleiben daher insgesamt

**1.188,25 €.**



### 6.6.3 Pfändbares Einkommen

Herr Virlan ist verheiratet und hat 7 Kinder im Alter von 0 bis 15 Jahren. Sämtliche Kinder leben mit dem Schuldner und seiner Ehefrau in häuslicher Gemeinschaft. Die Ehefrau geht einer geringfügigen Beschäftigung im schuldnerischen Unternehmen nach. Die Kinder verfügen über keine eigenen Einkünfte, sodass der Schuldner für derzeit 7 Personen unterhaltspflichtig ist.

Zur Deckung des persönlichen Bedarfs des Schuldners und der sieben Kinder wurde seitens der Sachwalterung eingewilligt, dass Herr Virlan im Rahmen von § 278 I InsO eine monatliche Entnahme von 5.000 € tätigen kann. Hierauf wurde wertmäßig die regelmäßige Privatnutzung eines Mercedes Sprinter angerechnet, deren Wert einigungshalber auf 500 € festgesetzt wurde.

Bei der Bemessung der Entnahme war zu berücksichtigen, dass sich der Unterhaltsanspruch gemäß §§ 278, 100 InsO grundsätzlich auf eine bescheidene Lebensführung bezieht. Jedoch sind auch die bisherigen Lebensverhältnisse als Maßstab zu berücksichtigen. Ferner war zu berücksichtigen, dass dem Schuldner im hier vorliegenden Fall der Eigenverwaltung eine angemessene Entnahme schon deshalb nicht versagt werden kann, da er für die Fortführung des Unternehmens die Verantwortung trägt und seine Arbeitskraft hierfür zur Verfügung stellt.

Bei der hypothetischen Berechnung eines pfändbaren Betrags ergab sich unter weiterer Berücksichtigung von Sonderaufwendungen, insbesondere von Altersversorgungen und Krankenversicherungen, lediglich ein ganz geringer Betrag, sodass eine monatliche Entnahme von 5.000,00 € (abzgl. 500 € für die Privatnutzung des Mercedes Sprinters) zur Bedarfsdeckung gemäß § 278 I InsO angemessen schien.

Weitere Einkünfte konnten nicht festgestellt werden.

Angesichts der Unterhaltspflichten des Schuldners scheint es darüber hinaus fraglich, ob er im Falle der Liquidation des Geschäftsbetriebs eine alternative Anstellung annehmen könnte, durch welche er Einkommen über der Pfändungsfreigrenze erwirtschaften könnte. Aus dem pfändbaren Einkommen des Schuldners ist daher im Falle der Liquidation lediglich ein Erinnerungswert von

**1,00 €**

für die freie Masse anzusetzen.

### 6.6.4 Unternehmensbeteiligungen

Herr Virlan hält Beteiligungen an der **Virlan Concepts GmbH**. Die Gesellschaft ist unter HRB 719711 Im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist laut Handelsregister:

- der Handel mit Wirtschaftsgütern aller Art, insbesondere mit Werkstoffen und Baumaterialien, insbesondere der Handel mit Marmor;
- die Entwicklung, Herstellung und der Handel mit LED-Anlagen und die Wartung von LED-Anlagen;
- die Erbringung von Personaldienstleistungen, insbesondere auch die erlaubnisfreie und die erlaubnispflichtige Vermittlung und Überlassung von Arbeitnehmern;
- der Betrieb einer Werbeagentur und sonstige Dienstleistungen im Marketingbereich, insbesondere die Entwicklung und Vermarktung von Werbeatikeln aller Art, vor allem von Aufklebern und Fahrzeugbeschriftungen.



Im Wesentlichen befasst sich das Unternehmen jedoch mit dem Handel von Marmorkieseln. Weitere Geschäftsfelder werden derzeit nicht betrieben. Derzeit existiert darüber hinaus ohnehin faktisch kein laufender Geschäftsbetrieb, da Herr Virlan seine Arbeitskraft vollumfänglich der Virlan Transporte e.K. zur Verfügung stellt und neue Projekte der Virlan Concepts GmbH daher nicht begonnen oder vorangetrieben werden können.

### **Wirtschaftliche Lage des Unternehmens**

Das Unternehmen weist ein Stammkapital in Höhe von 25.000 € aus. Zum Zeitpunkt der Insolvenzantragsstellung war Herr Sergiu Virlan alleiniger Gesellschafter sowie alleiniger Geschäftsführer der GmbH.

Ausweislich der Gewinn- und Verlustrechnung des letzten vorliegenden Jahresabschlusses per 31.12.2019 ergibt sich ein Jahresfehlbetrag von 19.630,09 € sowie ausweislich der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von 5.630,09 €. Die Virlan Concepts GmbH verfügt darüber hinaus kaum über Vermögensgegenstände. So ist lediglich Umlaufvermögen in Gestalt von 10 t Marmorkiesel zum Buchwert von 3.662,23 € und ein geringfügiges Kontenguthaben vorhanden. Sonstige Vermögenswerte bestehen nicht.

Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände wird der Wert der Beteiligung unter Vorsichtsgesichtspunkten lediglich mit einem Erinnerungswert von

**1,00 €**

angesetzt.

Weitere Beteiligungen bestehen nicht.

### **6.6.5 Sonstige Vermögensgegenstände**

Herr Virlan verfügt im Übrigen nur über pfändungsfreies Vermögen gemäß §§ 811 bis 811d ZPO.

Lebens-/Rentenversicherungen, Depots, Wertpapiere oder Hausrat, welcher über den Bedarf des täglichen Lebens hinausgeht, sind nach Auskunft des Schuldners nicht vorhanden. In seinem Privatvermögen befinden sich ferner keine Kraftfahrzeuge (*Mercedes Sprinter: vgl. Punkt 6.7.3*).

## **6.7 Treuhandkonten**

Bei der Sachwaltung wurde ein Treuhandkonto eingerichtet, auf welchem sich zum 8.11.2022 folgendes Guthaben aus Anfechtungserlösen (abzüglich etwaiger Lieferanterechnungen sowie der Vergütung des vorläufigen Sachwalters) befand:

Kasse/Konto	Guthaben in €
<b>Treuhandkonto der Sachwaltung (Lieferanten-/Anfechtungskonto)</b>	<b>101.624,83 €</b>





## 6.8 Sonderaktiva

Die Verfolgung der Sonderaktiva obliegt dem Sachwalter. Ausweislich des Sachverständigengutachtens wurde die Prüfung etwaiger Anfechtungsansprüche noch nicht abgeschlossen.

### Anfechtung gegenüber Finanzamt

Die im Rahmen des vorläufigen Verfahrens an das Finanzamt geleisteten Umsatzsteuerzahlungen sind aufgrund der Neuregelung in § 55 Abs. 4 InsO nicht mehr anfechtbar. Für die freie Masse verbleiben daher

**0,00 €.**

Darüber hinaus wurde bekannt, dass an das Finanzamt Offenburg am 8.2.2022 ein Betrag in Höhe von 30.000,00 € überwiesen wurde. Hierbei handelte es sich um die Umsatzsteuer für Oktober 2021 inkl. Säumniszuschlägen für Oktober 2021 und November 2021. Nach erster Prüfung des Sachverhalts wurde bekannt, dass der Überweisung eine Stundungsvereinbarung voranging, laut welcher die vorgenannten Zahlungen jedoch bereits am 28.1.2022 fällig wurden. Die Zahlung sowohl des Umsatzsteuerbetrags als auch der Säumniszuschläge erfolgte damit erneut nicht zum Fälligkeitszeitpunkt.

Insgesamt wurden 3 Zahlungen innerhalb des Dreimonatszeitraum vor Insolvenzantragstellung bzw. danach vom Geschäftskonto des Schuldners an das Finanzamt Offenburg in Höhe von insgesamt 32.357,63 € getätigt.

Zwei der Zahlungen wurden am 7.3.2022 und am 8.4.2022 geleistet. Da durch eine vorausgehende Mahnung der Finanzverwaltung vom 3.3.2022 die Vollstreckung bereits angedroht war, ergab sich die Anfechtbarkeit als inkongruente Deckung gemäß § 131 I Nr. 2 bzw. Nr. 1 InsO.

Die dritte Zahlung vom 8.2.2022 wurde gemäß § 130 I Satz 1 Nr. 1 InsO angefochten. Durch die erneute Zahlungsverzögerung dürfte dem Finanzamt die finanzielle Lage des Schuldners offenbart worden sein bzw. dürften hierdurch bei der Finanzverwaltung zumindest Kenntnisse von Umständen im Sinne von § 130 II InsO bestanden haben. Folglich kam eine Anfechtung gem. § 130 Abs. 1 Nr. 1 InsO in Betracht.

Es bestand daher ein Anfechtungsanspruch in Höhe von

**32.357,63 €.**

Dieser Betrag ist bereits vollumfänglich auf dem Treuhandkonto des Sachwalters eingegangen.

### Anfechtung gegenüber Sozialversicherungsträgern

Die während des Eröffnungsverfahrens an die Sozialversicherungsträger abgeführten Beträge waren gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 2 InsO anfechtbar, da die institutionellen Gläubiger vor der Ausführung von Zahlungen im vorläufigen Verfahren mit Schreiben vom 20.4.2022 über die Stellung des Insolvenzantrags am 14.4.2022 informiert wurden. Zur Vermeidung von Haftungsrisiken wurden die fälligen Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung (Arbeitnehmerbeiträge für April und Mai) während des Eröffnungsverfahrens abgeführt.

Die Beiträge für März 2022 wurden hingegen bereits mit Datum vom 6.4.2022 beglichen. Mangels Bösgläubigkeit der Sozialversicherungsträger zu diesem Zeitpunkt war eine Anfechtung daher nur insoweit möglich, als dass diesen im maßgeblichen Zeitraum Vollstreckungshandlungen vorausgingen.



Insgesamt handelte es sich um anfechtbare Beträge in Höhe von

**79.173,79 €**

die von den SV-Trägern zur Insolvenzmasse zu erstatten waren. Auch dieser Betrag ist inzwischen vollständig auf dem Treuhandkonto des Sachwalters eingegangen.

### **Anfechtungen gegenüber Lieferanten**

An verschiedene Lieferanten wurde während des vorläufigen Verfahrens Zahlungen geleistet, da diese im Falle des ausbleibenden Ausgleichs offener Positionen konkret mit Leistungseinstellung drohten. Um Beeinträchtigungen und negative Konsequenzen für den laufenden Geschäftsbetrieb vermeiden zu können, wurden nach Freigabe der Sachwaltung wie folgt Zahlungen an die einzelnen Lieferanten geleistet:

#### **a) Varo Energy Direkt GmbH**

Der Tankkartenbetreiber Varo Energy Direkt GmbH sperrte mit Anordnung des vorläufigen Eigenverwaltungsverfahrens die Tankkarten des Schuldners mit sofortiger Wirkung, sodass deren weiteren Nutzung nicht mehr möglich war. Varo machte die Aufhebung der Kartensperrungen von der Zahlung von Altforderungen aus der Zeit vor dem 20.4.2022 in Höhe von 13.537,48 € abhängig. Da die Tankkarten für den weiteren Geschäftsbetrieb von höchster Wichtigkeit waren und mit der fortdauernden Sperrung erhebliche Konsequenzen für den Geschäftsbetrieb verbunden waren, wurden diese Altforderungen nach Freigabe der Sachwaltung beglichen. Die nach Kenntniserlangung über die erfolgte Insolvenzantragstellung erfolgte Zahlung von Altforderungen unterliegt damit als kongruente Deckung in Höhe von

**13.537,48 €**

der Anfechtbarkeit gem. § 130 I Nr. 1 InsO. Gegebenenfalls ist hier alternativ eine Vorsatzanfechtung gem. § 133 I InsO denkbar, da die Gläubigerin als Folge der Kenntnis von der Insolvenzantragstellung wissen musste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zumindest drohte und die an sie erfolgte Zahlung andere Gläubiger benachteiligt. Zu prüfen ist noch, ob gegebenenfalls das sog. Bargeschäftsprivileg einschlägig ist.

Da dieser Geschäftspartner für die Fortführung des Geschäftsbetriebs noch immer unerlässlich ist, wurde der Anspruch bislang nicht geltend gemacht. Der vorzulegende Insolvenzplan soll eine Regelung zum Verzicht auf die Geltendmachung im Falle des Zustandekommens der Planlösung enthalten.

#### **b) Knirsch Kraftfahrzeuge GmbH**

Die Martin Knirsch Kraftfahrzeuge GmbH drohte nach Anordnung des vorläufigen Verfahrens damit, den geschlossenen Reparatur- und Wartungsvertrag bei unterbleibendem Ausgleich der offenen Altforderungen zu kündigen. Als Bestandteil der jeweils geschlossenen LKW-Mietverträge hätte die Kündigung betreffs vier LKWs die im Schadensfall bedingungsgemäß geschuldete Reparaturkostenübernahme entfallen lassen. Um das Risiko größerer Schäden abzuwenden, wurden die Altforderungen nach Freigabe durch die Sachwaltung daher an Knirsch bezahlt.

Die nach Kenntniserlangung über die erfolgte Insolvenzantragstellung erfolgte Zahlung unterliegt damit als kongruente Deckung in Höhe von

**2.296,70 €**



der Anfechtbarkeit gem. § 130 I Nr. 1 InsO. Gegebenenfalls ist hier alternativ eine Vorsatzanfechtung gem. § 133 I InsO denkbar, da die Gläubigerin als Folge der Kenntnis von der Insolvenzantragstellung wissen musste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zumindest drohte und die an sie erfolgte Zahlung andere Gläubiger benachteiligt. Zu prüfen ist noch, ob gegebenenfalls das sog. Bargeschäftsprivileg einschlägig ist.

Da die Reparaturkostenübernahme im Schadensfall bei Fortführung des Geschäftsbetriebs noch immer unerlässlich ist, wurde der Anspruch bislang nicht geltend gemacht. Der vorzulegende Insolvenzplan soll eine Regelung zum Verzicht auf die Geltendmachung im Falle des Zustandekommens der Planlösung enthalten.

#### **c) DAF TRUCKS N.V.**

Die DAF TRUCKS N.V. drohte nach Anordnung des vorläufigen Verfahrens damit, die geschlossenen Reparatur- und Wartungsverträge bei unterbleibendem Ausgleich der offenen Altforderungen zu kündigen. Deren Kündigung hätte im Schadensfall die bedingungsgemäß geschuldete Reparaturkostenübernahme an den betreffenden LKWs entfallen lassen. Um das Risiko größerer Schäden abzuwenden, wurden die Altforderungen nach Freigabe durch die Sachwaltung daher an DAF bezahlt.

Die nach Kenntniserlangung über die erfolgte Insolvenzantragstellung erfolgte Zahlung unterliegt damit als kongruente Deckung in Höhe von

**935,15 €**

der Anfechtbarkeit gem. § 130 I Nr. 1 InsO. Gegebenenfalls ist hier alternativ eine Vorsatzanfechtung gem. § 133 I InsO denkbar, da die Gläubigerin als Folge der Kenntnis von der Insolvenzantragstellung wissen musste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zumindest drohte und die an sie erfolgte Zahlung andere Gläubiger benachteiligt. Zu prüfen ist noch, ob gegebenenfalls das sog. Bargeschäftsprivileg einschlägig ist.

Da die Reparaturkostenübernahme im Schadensfall bei Fortführung des Geschäftsbetriebs noch immer unerlässlich ist, wurde der Anspruch bislang nicht geltend gemacht. Der vorzulegende Insolvenzplan soll eine Regelung zum Verzicht auf die Geltendmachung im Falle des Zustandekommens der Planlösung enthalten.

#### **d) Strato AG**

Der Internetdiensteanbieter Strato sprach aufgrund von Zahlungsrückständen bereits im vorläufigen Verfahren zunächst die Kündigung der bestehenden Verträge aus, sodass die Sperrung sämtlicher Mail-Accounts des Unternehmens unmittelbar drohte. Um eine Sperrung zu verhindern und die Kündigung wieder aufheben zu können, wurden nach entsprechender Freigabe durch die Sachwaltung Altforderungen in Höhe von

**59,81 €**

bezahlt. Die Kündigung wurde daraufhin aufgehoben.

Die nach Kenntniserlangung über die erfolgte Insolvenzantragstellung erfolgte Zahlung unterliegt damit als kongruente Deckung in Höhe von der Anfechtbarkeit gem. § 130 I Nr. 1 InsO. Gegebenenfalls ist hier alternativ eine Vorsatzanfechtung gem. § 133 I InsO denkbar, da die Gläubigerin als Folge der Kenntnis von der Insolvenzantragstellung wissen musste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zumindest drohte und die an sie erfolgte Zahlung andere Gläubiger benachteiligt. Zu prüfen ist noch, ob gegebenenfalls das sog. Bargeschäftsprivileg einschlägig ist.



Da die Aufrechterhaltung der E-Mail-Accounts bei Fortführung des Geschäftsbetriebs noch immer unerlässlich ist, wurde der Anspruch bislang nicht geltend gemacht. Der vorzulegende Insolvenzplan soll eine Regelung zum Verzicht auf die Geltendmachung im Falle des Zustandekommens der Planlösung enthalten.

#### e) Weitere Sonderaktiva

Weitere Anfechtungstatbestände oder Haftungsansprüche konnte der Sachwalter bislang nicht ermitteln, sodass über die obigen Anfechtungsansprüche hinaus lediglich ein Erinnerungswert von

**1,00 €**

in Ansatz gebracht wird.

#### Zusammenfassung

Insgesamt bestanden im **Liquidationsfall** nach derzeitiger Einschätzung Anfechtungsansprüche in Höhe von **128.361,56 €**. Hiervon waren zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Insolvenzplans bereits 111.532,42 € eingegangen. Weitere Anfechtungsansprüche könnten somit in Höhe von

**16.829,14 €.**

Im Rahmen des vorliegenden Insolvenzplans ist aufgrund der hohen Wichtigkeit der vorbezeichneten Lieferanten für den laufenden Geschäftsbetrieb vorgesehen, in Hinblick auf die **Betriebsfortführung** auf die Geltendmachung der Anfechtungsansprüche gegenüber diesen unerlässlichen Geschäftspartnern zu verzichten. Dies gilt unter der Bedingung, dass der Insolvenzplan zustande kommt. Im Falle der **Fortführung** sind die lieferantenbezogenen Sonderaktiva daher nicht zu berücksichtigen. Die übrigen Zahlungen aus Anfechtungen sind bereits vollständig auf dem Treuhandkonto des Sachwalters eingegangen.



## 6.9 Zwischenergebnis vorgefundene Vermögenswerte

Insgesamt ergibt sich im **Liquidationsszenario** bei vorgefundene Vermögenswerten in Höhe von rund 1.568.970 € bzw. unter Berücksichtigung von Aus- und Absonderungsrechten eine freie Masse in Höhe von rund

**378.936 €.**

und im **Fortführungsszenario** bei vorgefundene Vermögenswerten in Höhe von 1.923.986 € bzw. unter Berücksichtigung von Aus- und Absonderungsrechten eine freie Masse in Höhe von rund

**412.706 €.**

Im Einzelnen:

	Position	Freie Masse Fortführungswerte	Freie Masse Liquidationswert
<b>Betriebsvermögen</b>			
	Werthaltige Debitorenforderungen	195.311 €	195.311 €
	Kasse/Guthaben bei Kreditinstituten	23.136 €	23.136 €
	Immobilie	0 €	0 €
	Immaterielles Anlagevermögen	0 €	0 €
	Bewegliches Anlagevermögen	91.445 €	40.845 €
	Vorratsvermögen	0 €	0 €
	<b>Summe</b>	<b>309.892 €</b>	<b>259.292 €</b>
<b>Privatvermögen</b>			
	Kasse/Guthaben bei Kreditinstituten	1.188 €	1.188 €
	Immobilie	0 €	0 €
	Pfändbares Einkommen	0 €	1 €
	Unternehmensbeteiligungen	1 €	1 €
	Sonstige pfändbare Vermögensgegenstände	0 €	0 €
	<b>Summe</b>	<b>1.189 €</b>	<b>1.190 €</b>



Treuhand- konto			
	<b>Summe</b>	101.625 €	101.625 €
<b>Sonderaktiva</b>			
	Potentielle Sonderaktiva*	0 €	16.829 €
<b>Summe</b>		<b>412.706 €</b>	<b>378.936 €</b>

*\*Nachrichtlich: Hierbei handelt es sich um potentielle Anfechtungsansprüche, also solche, welche bislang nicht geltend gemacht und vereinnahmt wurden. Die bereits vereinnahmten Anfechtungserlöse wurden als Guthaben auf dem Treuhandkonto der Sachwaltung berücksichtigt.*



## 7 Im Insolvenzplan zu berücksichtigende Verbindlichkeiten

### 7.1 Insolvenzforderungen

Zum 15.11.2022 wurden Insolvenzforderungen in Höhe von rd. 1,44 Mio. € von Insolvenzgläubigern zur Insolvenztabelle angemeldet. Die Anmeldefrist endete am 22.6.2022. Der Prüftermin fand zusammen mit dem Berichtstermin am 12.7.2022 statt.

Bei den angemeldeten Forderungen handelt es sich im Wesentlichen um Verbindlichkeiten aus dem Geschäftsbetrieb des Schuldners. Verbindlichkeiten aus dem privaten Bereich des Schuldners sind nicht bekannt.

Zum 15.11.2022 waren Forderungen in Höhe von rd. 94 T€ zur Insolvenztabelle festgestellt. Forderungen in Höhe von knapp 1,3 Mio. € wurden vorläufig bestritten.

Ausweislich der Insolvenztabelle zum 15.11.2022 in Verbindung mit den auf Grundlage des Vermögensverzeichnisses zum Eröffnungstichtag zu erwartenden Forderungen gehen wir davon aus, dass im Insolvenzplanszenario Insolvenzforderungen im Rang des § 38 InsO in einem Volumen von ca. 980 T€ im Best-case und ca. 1,2 Mio. € im Worst-case knapp 1,3 Mio. € im Rahmen einer Quotenverteilung zu beachten sind. Die im Insolvenzplanszenario zu berücksichtigenden Forderungen setzen sich voraussichtlich im Wesentlichen wie folgt zusammen, wobei es sich um gerundete Schätzpositionen handelt. Insbesondere im Bereich der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen kann es jedoch auf Grundlage des Rechnungswesens zu Abweichungen kommen.

1.	Steuerverbindlichkeiten	395.000,00 €
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	377.000,00 €
3.	Verbindlichkeiten Agentur für Arbeit wegen Insolvenzgeld	258.000,00 €
4.	Sozialversicherungsbeiträge (inkl. BG)	200.000,00 €
5.	Verbindlichkeiten aus Darlehen	38.000,00 €

### 7.2 Nachrangverbindlichkeiten

Als Nachrangverbindlichkeiten gelten die seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen und Säumniszuschläge auf Forderungen der Insolvenzgläubiger.

Weitere Nachrangverbindlichkeiten bestehen nicht.

Die Forderungen der nachrangigen Gläubiger gelten mit Rechtskraftfassung des Planbetätigungsbeschlusses als erlassen.



## 8 Sanierungsmaßnahmen

### 8.1 Leistungswirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen

Zur Stärkung der wirtschaftlichen Basis werden die operativen Sanierungsmaßnahmen auch weiterhin vorangetrieben. Hier werden derzeit vor allem neue Kunden und Touren akquiriert, durch welche steigende Umsätze und Gewinne generiert werden sollen. Ferner wurden bereits vor Anordnung des vorläufigen Verfahrens unrentable Auslandstouren aufgegeben. Darüber hinaus wurden Kundenverträge teilweise durch einen sog. Diesel-Floater ergänzt, der bei Berechnung der Touren-Preise jeweils den aktuellen Diesel-Preis berücksichtigt.

### 8.2 Mit dem Insolvenzplan beabsichtigte Maßnahmen

Mit dem Insolvenzplan soll der Geschäftsbetrieb des Schuldners, die Virlan Transporte e.K., finanzwirtschaftlich saniert werden, indem die ungesicherten Gläubiger mit Rechtskraft des Insolvenzplans auf den nach Befriedigung durch Auszahlung aus dem bereitgestellten Quotentopf verbleibenden Restbetrag ihrer Forderungen verzichten.

Zusammenfassend sind folgende **finanzwirtschaftliche Maßnahmen** im Insolvenzplan vorgesehen:

- Entschädigungsloser Verzicht der Nachranggläubiger mit RechtskraftFassung des Planbetätigungsbeschlusses
- Verzicht der einfachen Insolvenzgläubiger auf den Restbetrag ihrer Forderungen mit RechtskraftFassung des Planbetätigungsbeschlusses
- Fortführung des Geschäftsbetriebs der Virlan Transporte e.K.
- ~~Einzelvereinbarungen mit Absonderungsgläubigern~~
- Zuführung von Drittmitteln durch Darlehensaufnahme des Schuldners
- Entschuldung des Herrn Virlan mit Wirkung einer Restschuldbefreiung

Der Quotentopf resultiert zum einen aus der Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 50 T€. Das Darlehen steht unter der auflösenden Bedingung, dass bis zum 30.428.2.2023 kein rechtskräftiger Planbestätigungsbeschluss vorliegt.

Zum anderen ergibt sich der Quotentopf aus der Verteilung von Anfechtungserlösen, die nach der Entnahme der Verfahrenskosten noch auf dem Treuhandkonto des Sachwalters vorhanden sind.

-Die Erlöse des laufenden Geschäftsbetriebs wie auch aus den weiteren insolvenzrechtlichen Sondereffekten, wie ~~den Zugewinnen aus Anfechtungserlösen und~~ dem Insolvenzgeld, werden hingegen im Wesentlichen in den fortgeführten Geschäftsbetrieb eingebracht.

Nach heutigem Planungsstand sind diese Erlöse für die Ausfinanzierung der weiteren Betriebsfortführung nach Aufhebung des Eigenverwaltungsverfahrens erforderlich und sollen daher gänzlich dem laufenden Geschäftsbetrieb zur Verfügung gestellt werden.



## 9 Gruppenbildung

Es ~~wird~~ **eine** ~~2~~ **Gruppen** gebildet:

- ~~Gesicherte Absonderungsgläubiger~~
- Ungesicherte Insolvenzgläubiger

~~In der **Gruppe 1** werden alle Gläubiger eingruppiert, deren Insolvenzforderungen durch Absonderungsrechte abgesichert sind. Durch den Insolvenzplan wird insoweit in die Rechte der Absonderungsgläubiger eingegriffen, als dass die Zins- und Tilgungsleistungen bis zur Rechtskraft des Insolvenzplans ausgesetzt werden und die Gläubiger bis zur Rechtskraft des Insolvenzplans auf das Recht zur Verwertung der Sicherheiten verzichten. Damit war nach § 222 Abs. 1, Satz 2 Ziff. 1 InsO eine gesonderte Gruppe für die Absonderungsgläubiger zu bilden.~~

~~Gem. § 39 Abs. 1 Nr. 1 InsO sind Gläubiger im eröffneten Verfahren mit ihren laufenden Zinsansprüchen nachrangig. Dies gilt insoweit für die Kreditinstitute nicht, als diese aus den zu ihren Gunsten bestellten Absonderungsrechten Deckung finden. Eine besondere Plangruppe bedarf es insoweit nicht, da die Regelung in ihrer Substanz nur der Realisierung der Absonderungsrechte dient (vgl. Braun/Uhlenbruck Muster eines Insolvenzplans S. 84 Fn. 68).~~

In **Gruppe 12** werden alle – rechtlich und/oder bei wirtschaftlicher Betrachtung ungesicherten – Insolvenzgläubiger eingruppiert. Die Abgrenzung zu den übrigen Gläubigern ergibt sich daraus, dass es sich bei den Forderungen um ungesicherte Insolvenzforderungen im Rang des § 38 InsO handelt.

*Nachrichtlich:*

Für die **Arbeitnehmer** wurde keine eigene Gruppe gebildet, da zum Zeitpunkt der Planerstellung keine Forderungsanmeldung von Arbeitnehmern vorlag. Mangels erheblicher Beteiligung am Insolvenzverfahren war in der Folge keine besondere Gruppe gemäß § 222 Abs. 1 Nr. 3 InsO zu bilden.

Das Recht der **absonderungsberechtigten Gläubiger** zur Befriedigung aus den Gegenständen, an denen Absonderungsrechte bestehen, wird vom vorliegenden Plan nicht berührt, § 223 Abs. 1 InsO. Mangels Eingriff in deren Rechte war daher keine Gruppe für absonderungsberechtigte Gläubiger zu bilden, § 222 Abs. 1 Nr. 1 InsO.



## 10 Zusammenfassung der Ergebnisse für die Gläubiger

Ziel des Insolvenzplanes ist es, den Gläubigern über den Insolvenzplan eine bessere Befriedigung zu gewährleisten.

Die nicht nachrangigen, ungesicherten Gläubiger (**Gruppe 12**) werden für den Fall der Annahme des Insolvenzplans durch eine Zahlung aus einem festen Ausschüttungsbetrag in Höhe von insgesamt 1050.000 € („Quotentopf“) unter quotaler Verteilung auf die zur Insolvenztabelle festgestellten und in das Verteilungsverzeichnis aufgenommenen Forderungen befriedigt. Die Auszahlung ist zum 15.3.2023, frühestens jedoch einen Monat nach rechtskräftiger Bestätigung des Insolvenzplans als Einmalbetrag fällig.

Für streitige Insolvenzforderungen wird zunächst eine Rückstellung gebildet. Eine Auszahlung erfolgt nach gerichtlicher Feststellung bzw. einvernehmlicher Vereinbarung. Zum Zeitpunkt der Einreichung des Insolvenzplans waren einige Insolvenzforderungen noch nicht feststellungsfähig und deshalb in der Tabelle bestritten. Materiell streitig war zum Zeitpunkt der Planeinreichung hingegen die Forderung der Haas Nutzfahrzeuge GmbH. Hier ist angedacht, mit dem Gläubiger kurzfristig noch vor dem Erörterungs- und Abstimmungstermin eine einvernehmliche Einigung zu erreichen.

Mit Rechtskraft des Insolvenzplans verzichten die Gläubiger auf alle zum Stichtag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestehenden Restforderungen. Der Schuldner nimmt diesen Verzicht an.

~~Die Gläubiger der **Gruppe 1** erhalten eine Auszahlung gemäß gesondert zu treffenden Vereinbarungen.~~



# 11 Vergleichsrechnung

Die vorliegende Vergleichsrechnung soll die Gläubiger in die Lage versetzen, einen Überblick über die sich bietenden Verwertungsoptionen zu erlangen.

Im vorliegenden Verfahren kommen derzeit **drei** grundsätzliche Alternativen in Betracht.

## 11.1 M&A-Prozess

Von der Initiierung eines konkreten M&A-Prozesses in Hinblick auf die Vermögensgegenstände aus der selbstständigen Tätigkeit des Schuldners wurde abgesehen. Zunächst befand sich der Betrieb ganz zu Beginn des der vorläufigen Verfahrens in einer akuten Liquiditätskrise, innerhalb welcher die vorhandene Liquidität konzentriert und ausschließlich für die Abwicklung und Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes genutzt werden musste. Mit der Beauftragung von M&A-Beratern bzw. den damit verbundenen Kosten hätte damit mangels finanzieller Spielräume potentiell das Risiko der operativen Handlungsunfähigkeit des Geschäftsbetriebs der Virlan Transporte e.K. gedroht. Im weiteren Verlauf des Verfahrens wurde die Liquiditätsbasis weiter ausgebaut. Dennoch wurde von der Einleitung eines M&A-Prozesses abgesehen.

Dies hängt damit zusammen, dass die Virlan Transporte e.K. zu einem Großteil von den persönlichen Leistungen und der Arbeitskraft des Inhabers Herrn Sergiu Virlan lebt. Unter anderem wäre im Falle der Veräußerung aller Voraussicht nach davon auszugehen, dass die Mitarbeiter zu einem Großteil das Unternehmen verlassen würden. Auch die Kunden würden sich aller Voraussicht nach zumindest teilweise hin zu alternativen Transportdienstleistern umorientieren, da diese Leistungen mangels Spezialisierungen oder emotionaler Bindungen austauschbar sind. Somit wäre für einen externen Investor auch die Übernahme des verbleibenden Kundenstamms nicht attraktiv. Ein ernsthaftes Kaufinteresse könnte somit nur in Bezug auf das vorhandene Anlage- und Umlaufvermögen bestehen. Hier sei auf die wertmäßigen Ausführungen zum beweglichen Anlage- und Umlaufvermögen basierend auf dem Bewertungsgutachten der Auktionshaus Tertan GmbH verwiesen. Da das bewegliche Anlage- und Umlaufvermögen zum Großteil aus Leasing- und Mietkaufgegenständen besteht, ist jedoch davon auszugehen, dass der Kaufanreiz für einen externen Investor eher gering ist.

Dieses Bild spiegelt sich aktuell darin wider, dass bislang weder bei der Eigenverwaltung selbst noch bei der Sachwaltung Interessensbekundungen seitens potentieller Investoren zum Kauf des Betriebs eingegangen sind. Es ist daher davon auszugehen, dass im Markt kein Investoreninteresse vorhanden ist. Die Durchführung eines M&A-Prozesses wäre darüber hinaus mit einer Dauer von mindestens drei Monaten sowie Unsicherheiten im Prozessverlauf (Fluktuation von Mitarbeitern und Kunden) behaftet. Zudem war davon auszugehen, dass die damit einhergehenden Kosten, welche auf mindestens 35 T€ geschätzt werden, in keinem Verhältnis zu den Erfolgsaussichten stehen.

Abschließend ist zu berücksichtigen, dass der Erfolg eines M&A-Prozesses auch aufgrund der derzeit angespannten politischen (z.B. Russland-Ukraine-Krise) wie auch (volks-)wirtschaftlichen Lage (z.B. Inflation, Preissteigerungen in Bezug auf Kraftstoff, ...) mit vielen Unsicherheiten verbunden ist, deren Verlauf nach derzeitigem Stand kaum abgeschätzt werden können. Eine verlässliche Vorhersage der Erfolgchancen ist somit kaum möglich.

Letztlich würde selbst im Erfolgsfall einer Veräußerung des Geschäftsbetriebs aller Voraussicht nach allenfalls ein geringer Kaufpreis erzielt werden können. Abzüglich der Kosten für den M&A-Berater und in Anbetracht der



Risiken, die durch eine Verzögerung des Verfahrensabschlusses entstehen, ist davon auszugehen, dass selbst im Erfolgsfall lediglich eine sehr geringe Quote mit erheblicher zeitlicher Verzögerung zur Verteilung käme.

Nach Abwägung der unterschiedlichen Alternativen zwischen Insolvenzplan, M&A oder dem Zerschlagungsszenario wurde in Abstimmung mit der Sachwaltung und der Gläubigerversammlung im Rahmen des Berichtstermins entschieden, die Insolvenzplanvariante einem M&A-Prozess vorzuziehen und keinen M&A-Prozess einzuleiten. Entsprechend lag zum Zeitpunkt der Einreichung des vorliegenden Insolvenzplans kein Kaufangebot für eine übertragende Sanierung vor.

## 11.2 Insolvenzplan

Als Alternative kommt die Sanierung des Unternehmens durch Annahme des vorliegenden Insolvenzplans in Betracht, der eine Eigenlösung ohne Einstieg eines externen Investors vorsieht.

Ziel einer Eigensanierung ist die Fortsetzung des operativen Geschäftsbetriebes des Schuldners. Zur Stärkung der wirtschaftlichen Basis sollen die operativen Sanierungsmaßnahmen, insbesondere im Bereich Kundenakquise, vorangetrieben werden.

Bezüglich der Gläubigerbefriedigung sieht der vorliegende Insolvenzplan vor, dass sämtliche nicht nachrangigen Gläubiger aus einem festen Ausschüttungsbetrag in Höhe von insgesamt **1050.000 €** („Quotentopf“) unter quotaler Verteilung auf die zur Insolvenztabelle festgestellten und in das Verteilungsverzeichnis aufgenommenen Forderungen befriedigt werden. Die Bezahlung der Quote aus diesem Insolvenzplan soll zum 15.3.2023, frühestens jedoch 4 Wochen nach rechtskräftiger Bestätigung des Insolvenzplanes sowie frühestens 4 Wochen nach dem Prüftermin, erfolgen.

Für streitige Insolvenzforderungen wird zunächst eine Rückstellung gebildet. Eine Auszahlung erfolgt nach gerichtlicher Feststellung bzw. einvernehmlicher Vereinbarung.

Mit **Rechtskraftfassung** des Planbetätigungsbeschlusses verzichten die Gläubiger **der Gruppe 1** auf alle zum Stichtag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestehenden Restforderungen.

**Die Gläubiger der Gruppe 1 erhalten eine Auszahlung gemäß gesondert zu treffenden Vereinbarungen.**

Der zur Verteilung bereitgestellte Quotentopf resultiert **zum einen** aus der Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 50 T€. Der Drittmittelgeber hat sich ausschließlich im Falle des Zustandekommens einer Insolvenzplanlösung zur Bereitstellung von finanziellen Mitteln bereit erklärt, sodass das Darlehen unter der auflösenden Bedingung geschlossen wurde, dass bis zum **30.4.28.2.2023** kein rechtskräftiger Planbestätigungsbeschluss vorliegt.

**Zum anderen ergibt sich der Quotentopf aus der Verteilung von Anfechtungserlösen, die nach der Entnahme der Verfahrenskosten noch auf dem Treuhandkonto des Sachwalters vorhanden sind.**

Wie vorstehend erläutert nehmen wir an, dass im Insolvenzplanszenario Forderungen im Rang des § 38 InsO in Höhe von knapp **980 TEUR – 1,21,3** Mio. € an der Verteilung aus dem Quotentopf teilnehmen werden. **Dieser Quotentopf kann durch die Drittmittelhereingabe in Höhe von 50 T€, welche ausschließlich für den Fall der Annahme des vorliegenden Insolvenzplans zugesagt wurde, bereitgestellt werden.**

Die daneben entstehenden Kosten, insbesondere die Vergütung des Sachwalters (geschätzt 40 T€ brutto) und die Gerichtskosten (geschätzt 15 T€), werden über das Guthaben auf dem Treuhandkonto der Sachwaltung gedeckt, welches im Wesentlichen aus Anfechtungserlösen erwirtschaftet werden konnte. Wir gehen aktuell



davon aus, dass das Guthaben auf dem Treuhandkonto ausreicht, um die vorstehenden Positionen vollumfänglich zu decken.

Die Rückstellung nach § 251 Abs. 3 InsO (25 T€) wird darüber hinaus auf dem Konto des Schuldners gebildet, sodass der Quotentopf hierdurch nicht belastet wird und somit vollumfänglich der Befriedigung der Insolvenzgläubiger im Rang des § 38 InsO zu Gute kommt.

Die Erlöse des laufenden Geschäftsbetriebs wie auch aus den insolvenzrechtlichen Sondereffekten (Insolvenzgeld) werden hingegen im Wesentlichen in den fortgeführten Geschäftsbetrieb eingebracht. Nach heutigem Planungsstand sind diese Erlöse für die Ausfinanzierung der weiteren Betriebsfortführung nach Aufhebung des Eigenverwaltungsverfahrens erforderlich und sollen daher gänzlich dem laufenden Geschäftsbetrieb zur Verfügung gestellt werden.

Forderungen, welche erst nach der vorgenannten Verteilung des Quotentopfes jedoch vor Eintritt der Verjährung bekannt werden (Nachmeldungen), sind nicht aus dem Quotentopf, sondern aus den Erlösen des laufenden operativen Geschäftsbetriebs zu befriedigen, soweit diese festgestellt werden. Zu deren Regulierung ist jene Quote heranzuziehen, welche sich prozentual aus der planmäßigen Verteilung des festen Quotentopfes auf die einzelnen Gläubiger ergibt.

### **11.3 Ausproduktion, Verwertung des Anlage- und Umlaufvermögens und Geltendmachung der Sonderaktiva**

Das Insolvenzplanszenario ist derzeit das einzige Fortführungsszenario. Angebote von potentiellen Investoren liegen nicht vor.

Die einzige derzeit vorhandene Alternative zur Sanierung im Rahmen des vorliegenden Insolvenzplans ist daher die Einstellung des Geschäftsbetriebes und Liquidation des Unternehmens. Eine weitere bzw. langfristige Fortführung innerhalb der Insolvenz würde insbesondere bei Kunden und Mitarbeitern einen erheblichen Vertrauensverlust auslösen.

Obwohl die Eigenverwaltung bei den Kunden und den Mitarbeitern überwiegend positiv aufgenommen wurde, ist zu erwarten, dass im Falle einer weiteren Betriebsfortführung ohne Sanierungsszenario die Mitarbeiter/Lieferanten die Vertragsbeziehung mit dem Schuldner innerhalb kurzer Zeit beenden werden.

#### **Vorhandenes Vermögen im Zerschlagungsszenario**

Im Falle der Einstellung des Geschäftsbetriebs aus der selbstständigen Tätigkeit des Schuldners wären die Gläubiger auf das im Rahmen der Wohlverhaltensphase zu vereinnahmende Vermögen aus pfändbaren Bezügen bzw. dem pfändbaren Vermögen des Schuldners angewiesen. Dass v.a. aufgrund der hohen Unterhaltungspflichten des Schuldners innerhalb der maßgeblichen Abtretungsfrist jedoch nicht mit nennenswerten Bezügen oberhalb der Pfändungsfreigrenze der § 850 ff ZPO zu rechnen ist bzw. dass der Schuldner zudem nicht über pfändbare Vermögensgegenstände verfügt, wurde bereits im Darstellenden Teil B unter *Punkt 6.6.* erläutert.

Um Masse zur Verteilung an die Gläubiger zu generieren, müssten daher die Vermögensgegenstände des Geschäftsbetriebs der Virlan Transporte e.K. vollständig verwertet werden. Hierbei ist jedoch nicht davon auszugehen, dass ein höherer Wert als die Liquidationswerte erzielt werden könnte. Im Liquidationsszenario nach



Ablehnung des Insolvenzplans sind – u.a. ausweislich des Gutachtens der Auktionshaus Tertan GmbH - folgende Werte für die freie Masse zu erwarten:

	Position	Freie Masse Liquidationswert
<b>Betriebsvermögen</b>		
	Werthaltige Debitorenforderungen	195.311 €
	Kasse/Guthaben bei Kreditinstituten	23.135 €
	Immobilie	0 €
	Immaterielles Anlagevermögen	0 €
	Bewegliches Anlagevermögen	40.845 €
	Vorratsvermögen	0 €
	<b>Summe</b>	<b>259.291 €</b>
<b>Privatvermögen</b>		
	Kasse/Guthaben bei Kreditinstituten	1.188 €
	Immobilie	0 €
	Pfändbares Einkommen	1 €
	Unternehmensbeteiligungen	1 €
	Sonstige pfändbare Vermögensgegenstände	0 €
	<b>Summe</b>	<b>1.190 €</b>
<b>Treuhandkonto</b>		
	<b>Summe</b>	<b>101.625 €</b>
<b>Sonderaktiva</b>		
	Potentielle Sonderaktiva	16.829 €
<b>Summe</b>		<b>378.936 €</b>



## **Voraussichtlicher Geschäftsverlauf im Zerschlagungsszenario / Umsätze**

Aller Voraussicht nach könnten Neuaufträge nach nicht mehr angenommen werden. Es ist davon auszugehen, dass Aufträge teilweise kundenseitig storniert würden. Auch ist davon auszugehen, dass die Mietkauf-/Leasinggeber zeitnah die Leasinggegenstände herausverlangen würden. Da es sich hierbei im Wesentlichen um für den Fortbestand des Geschäftsbetriebs unerlässliche Fahrzeuge handelt, ist damit zu rechnen, dass der Geschäftsbetrieb in kurzer Zeit sukzessive zum Erliegen käme. Ohne Fahrzeuge wäre der Schuldner dazu gezwungen ausstehende Aufträge zu stornieren. Sofern Fahrzeuge nicht unmittelbar nach dem Beschluss der Betriebsstillegung zurückverlangt würden, würde versucht, den voraussichtlich deutlich reduzierten Auftragsbestand abzuwickeln. Aufgrund des reduzierten Fuhrparks ist dabei zusätzlich von einem erhöhten logistischen Aufwand auszugehen, sodass aller Voraussicht nach keine nennenswerten Gewinne mehr aus den verbleibenden Aufträgen generiert werden könnten. Es wäre daher allenfalls mit Einzahlungen aus bereits zuvor erbrachten Leistungen zu rechnen.

Auch nicht absehbar wäre, inwieweit Lohn- und Gehaltszahlungen aus der freien Masse geleistet werden könnten. Sofern Löhne und Gehälter nicht mehr beglichen werden könnten, wären Arbeitnehmer sukzessive von der Verpflichtung zur Erbringung der Arbeitsleistung freizustellen, was sich wiederum erneut negativ auf den Geschäftsablauf und die Auftragsabwicklung auswirken könnte. Darüber hinaus ist gewöhnlich damit zu rechnen, dass die Arbeitnehmer bereits vor Ende der Kündigungsfrist nach und nach das Unternehmen verlassen, sodass der Geschäftsbetrieb dadurch zum Erliegen kommen würde. Gegebenenfalls wäre dann mit Schadensersatzforderungen von Kunden zu rechnen, deren Verträge nicht mehr erfüllt werden können. Darüber hinaus würden weitere Kosten für die Betriebsstillegung, wie beispielsweise Verwertungskosten entstehen.

## **Demgegenüber: Voraussichtliche Kosten der Zerschlagung / Masseverbindlichkeiten**

Dem obigen Vermögen des Schuldners würden über den Abwicklungszeitraum des operativen Geschäftsbetriebes die folgenden Kosten gegenüberstehen.

Dabei ist davon auszugehen, dass die Abwicklung des Geschäftsbetriebs höchstes über einen Zeitraum bis 3 Monaten aufrechterhalten werden könnte, um Masseschmälerungen zu verhindern. Dies wird als maximal möglicher Abwicklungszeitraum für den operativen Geschäftsbetrieb angesehen. Denn fraglich scheint, inwieweit der Geschäftsbetrieb aufgrund der in großem Umfang erwarteten Zurückholung von Leasing-/Mietkauffahrzeugen überhaupt fortgeführt werden könnte bzw. die bestehenden Aufträge überhaupt abgewickelt werden könnte. Für die Abwicklung bestehender Aufträge wurden Auslaufkosten für Kraftstoff und Maut in Höhe von 130 T€ berücksichtigt.

*Nachrichtliche Vergleichsreferenz: Im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb werden wöchentlich Tankkosten in Höhe von rund 55 T€ und Mautkosten von Höhe von rund 10 T€ ausgewiesen (Stand: 7.12.2022).*

Raum- und Leasingkosten bis zum Auslauf der Kündigungsfristen, die Kosten für die Räumung der Immobilie, die Verwertungskosten sowie die Kosten für die Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen würden in diesem Zeitraum wären im Szenario der Betriebsstillegung ebenfalls zu berücksichtigen und würden die Masse zusätzlich aufzehren.

Vorab wären außerdem die Verfahrenskosten in Form der Insolvenzverwaltervergütung zu bedienen.

Nicht berücksichtigt wurden in der folgenden Kostenaufstellung zudem etwaige vertragliche und/oder Schadensersatzansprüche von Auftraggebern für den Fall, dass deren Aufträge mangels Möglichkeiten des



Schuldners nicht wie vereinbart abgewickelt werden könnten. Aller Wahrscheinlichkeit wäre eine Zerschlagungsvariante daher tatsächlich mit höheren Kosten verbunden.

Von der freien Masse wären also folgende Masseverbindlichkeiten in Abzug zu bringen:

<b>Voraussichtliche Verfahrenskosten geschätzt</b>	<b>267.000 €</b>
<b>Auslauflohne</b>	441.000 €
<b>Raum- und Leasingkosten</b>	270.000 €
<b>Sonstige Kosten der Betriebsstilllegung (z.B. Strom etc.), Masseverbindlichkeiten aus der Betriebsfortführung geschätzt (z.B. Kraftstoff), Ablösung Sicherheiten, Kosten der Verwertung &amp; Aufbewahrung, Entsorgung</b>	400.000 €
<b>Summe</b>	<b>1.378.000 €</b>

#### Fazit für das Zerschlagungsszenario

Die freie Masse in Höhe von rund 379.000 € würde so durch die Masseverbindlichkeiten vollständig aufgezehrt werden, sodass voraussichtlich **gemäß § 208 InsO Masseunzulänglichkeit** angezeigt werden müsste. Die Insolvenzgläubiger im Rang des § 38 InsO könnten folglich innerhalb dieses Szenarios mit keiner Quote rechnen.

## 11.4 Gegenüberstellung Insolvenzplan und Zerschlagung

Aus heutiger Sicht bestehen aus den genannten Gründen faktisch lediglich zwei Möglichkeiten zur **Sanierung des Unternehmens** Abwicklung des Verfahrens. Der Veräußerungserlös bei einer Gesamtveräußerung (übertragende Sanierung) dürfte nur unter der Voraussetzung als Vergleichsmaßstab in Betracht kommen, dass konkrete Angebote für eine übertragende Sanierung bzw. einem Gesamtverkauf vorliegen. Abstrakte (sanierende) Übertragungs- oder Gesamtverkaufsmöglichkeiten oder bloße vage Aussichten können dagegen nicht als Vergleichsmaßstab herangezogen werden. Zudem sei angemerkt, dass eine übertragende Sanierung wie bereits dargelegt, mit hohen Unsicherheiten verbunden wäre und darüber hinaus eigne Zeit in Anspruch nehmen würde. Die Gläubiger könnten damit nur mit einer starken zeitlichen Verzögerung befriedigt werden.

Demnach ist die Zerschlagungsvariante als maßgeblicher Vergleichsmaßstab zur Planvariante abzuwägen.

Die Gläubiger sollen durch den Insolvenzplan voraussichtlich nicht schlechter gestellt werden, als sie ohne den Plan stünden (§ 245 Abs.1 Nr.1 InsO). Ausschlaggebend für diese Betrachtung sind allein wirtschaftliche Gesichtspunkte. Die Frage der Beurteilung hängt maßgebend von

- Der Höhe der Gläubigerbefriedigung,
- der Sicherheit der Gläubigerbefriedigung und
- dem Zeitpunkt der Gläubigerbefriedigung

ab.



Wie oben dargestellt ist in der Zerschlagungsvariante im Falle der Verwertung des Anlage- und Umlaufvermögens unter Zerschlagungsgesichtspunkten und Einstellung des Geschäftsbetriebs mit keiner Quote für die Insolvenzgläubiger zu rechnen.

Demgegenüber sieht der Insolvenzplan die sichere Zahlung aus einem festen Ausschüttungsbetrag in Höhe von insgesamt 1050.000 € („Quotentopf“) unter quotaler Verteilung auf die zur Insolvenztabelle festgestellten und in das Verteilungsverzeichnis aufgenommenen Forderungen vor. Die Auszahlung ist zum 15.3.2023, frühestens jedoch einen Monat nach rechtskräftiger Bestätigung des Insolvenzplans als Einmalbetrag fällig.

Zusammengefasst stellt die Insolvenzplanvariante für die Insolvenzgläubiger die wirtschaftlich bessere Alternative dar.



## C. Gestaltender Teil

### 1 Allgemeine Regelungen

#### 1.1 Zu bedienende Insolvenzforderungen

Die anzumeldenden Forderungen werden in der Insolvenztabelle erfasst. Für die Leistung des in diesem Insolvenzplan vorgesehenen Einmalbetrages ist grundsätzlich der Stand der Insolvenztabelle zum Ausschüttungszeitpunkt maßgeblich. Zahlungen erfolgen nur auf zur Insolvenztabelle festgestellte und in das Verteilungsverzeichnis aufgenommenen Forderungen.

Sollten berechnete Gläubigerforderungen in der Insolvenztabelle nicht erfasst sein, so gelten sämtliche Regelungen dieses Insolvenzplans auch für und gegen die nicht in der Tabelle erfassten Gläubiger, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung eine berechnete Forderung haben, §§ 254b, 259a, b InsO, soweit in diesem Plan nichts Anderes geregelt ist.

#### 1.2 Bestrittene Insolvenzforderungen

Eine im Prüfungstermin bestrittene Forderung nimmt (gegebenenfalls vorläufig) nicht an der Verteilung teil.

Für bestrittene Forderungen bildet der Schuldner eine angemessene Rückstellung.

Teilweise oder vollständig bestrittene Forderungen sind im Rahmen eines Feststellungsstreits spätestens zwei Wochen nach der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses gem. § 252 Abs. 1 InsO entsprechend § 189 InsO anhängig zu machen. Unterbleibt die rechtzeitige Klageerhebung, nehmen die teilweise oder vollständig bestrittenen Forderungen insoweit endgültig nicht an der Verteilung teil.

Obsiegt der klagende Gläubiger rechtskräftig, wird die zurückgestellte Quote bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen nach diesem Insolvenzplan an ihn ausbezahlt.

~~Unterliegt der Gläubiger~~ Soweit der Gläubiger rechtskräftig unterliegt, wird die Rückstellung aufgelöst. In diesem Fall findet eine weitere Verteilung an die Gläubiger der Gruppe 1 statt.

#### 1.3 Anfechtungsvorbehalt

§ 259 Abs. 3 InsO findet Anwendung, sodass der Sachwalter etwaige anhängige Rechtsstreite, welche die Insolvenzanfechtung zum Gegenstand haben, fortführen kann.



## 2 Gruppenbildung

Der Insolvenzplan sieht die Bildung von einer **2 Gruppen** vor:

### **Gruppe 1 – Gesicherte Insolvenzgläubiger**

~~In dieser Gruppe werden alle Gläubiger eingruppiert, deren Insolvenzforderungen durch Absonderungsrechte abgesichert sind. Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass die Forderungen nur in Höhe des werthaltigen Teils der Sicherheiten in dieser Gruppe aufgenommen sind. Der überschießende Teil (Ausfallforderung) ist in der Gruppe 2 erfasst.~~

~~Durch den Insolvenzplan wird insoweit in die Rechte der Absonderungsgläubiger eingegriffen, als dass die Gläubiger auf eine Verzinsung gemäß § 169 InsO wegen verzögerter Verwertung bzw. Abrechnung des Absonderungsrechts sowie auf das Recht zur Verwertung der Sicherheiten verzichten. Damit war nach § 222 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 InsO eine gesonderte Gruppe für die Absonderungsgläubiger zu bilden.~~

### **Gruppe 12 – Ungesicherte, nicht nachrangige Insolvenzgläubiger**

~~In der Gruppe 12 werden alle – rechtlichen und/oder bei wirtschaftlicher Betrachtung ungesicherten – Insolvenzgläubiger eingruppiert. Die Abgrenzung zu allen übrigen Gläubigern ergibt sich daraus, dass es sich um ungesicherte Insolvenzforderungen handelt. Dies gilt auch für die Ausfallforderungen der Gläubiger der Gruppe 1.~~

## 3 Planregelungen

### **3.1 Regelung für die Gläubiger der Gruppe 1**

~~Mit den Gläubigern der Gruppe 1 werden bzw. wurden Vereinbarungen außerhalb dieses Insolvenzplans getroffen.~~

~~Sämtliche Gläubiger der Gruppe 1 verzichten auf eine Verzinsung gemäß § 169 InsO wegen verzögerter Verwertung bzw. Abrechnung des Absonderungsrechts.~~

~~Die Gläubiger der Gruppe 1 verzichten außerdem bis zur Rechtskraft des Insolvenzplans auf ihr Verwertungsrecht.~~

#### **3.23.1 Regelung für die Gläubiger der Gruppe 12**

(1) Die Insolvenzgläubiger der Gruppe 12 erhalten zur Abgeltung ihrer Rechte insgesamt einen Einmalbetrag in Höhe von 1050.000 €. Dieser wird quotal auf die zur Insolvenztabelle festgestellten und in das Verteilungsverzeichnis aufgenommenen Forderungen verteilt.

(2) Die Quote ist zum 15.3.2023, frühestens jedoch 4 Wochen nach rechtskräftiger Bestätigung des Insolvenzplanes sowie frühestens 4 Wochen nach dem Prüftermin, zur Auszahlung als Einmalbetrag fällig. Mit Rechtskraft des Insolvenzplans verzichten die Gläubiger auf den über die Auszahlung nach Absatz 1 hinausgehenden Restbetrag ihrer Forderungen.



Zahlungen auf Forderungen, die nur zum Ausfall festgestellt sind, erfolgen erst mit Nachweis des Ausfalls oder Verzicht auf die Sicherheit. Diese Forderungen nehmen an der Verteilung der im Insolvenzplan vorgesehenen Quote nicht mehr teil, wenn der Ausfall nicht innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft des Insolvenzplans nachgewiesen oder in diesem Zeitraum auf die Sicherheit verzichtet wurde.

(3) Soweit Feststellungsstreitigkeiten rechtshängig gemacht sind, werden für die streitbefangenen Forderungen jeweils Rückstellungen gebildet.

(4) Für bekannte, aber vom Gläubiger nicht bis zum Abstimmungstermin angemeldete Forderungen sind ebenfalls Rückstellungen zu bilden.

(5) Für Forderungen, die nicht bis zum Termin über die Beschlussfassung über den Insolvenzplan angemeldet wurden, gilt § 259b InsO. Nicht angemeldete Forderungen verjähren innerhalb eines Jahres, unabhängig davon, ob sie der Regelverjährung von drei Jahren (§ 195 BGB) oder bei titulierten Ansprüchen etc. von 30 Jahren (§ 197 Abs. 1 BGB) unterliegen. Die Jahresfrist ist gemäß § 259b Abs. 3 InsO eine Höchstfrist, auf die es nur ankommt, wenn die Verjährung nach anderen Vorschriften nicht schon vorher eintritt. Die Frist beginnt gemäß § 259b InsO mit Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses, frühestens jedoch mit der Fälligkeit der Forderung.

(6) Gläubiger, deren Forderungsanmeldung bestritten oder noch nicht geprüft wurden, haben entsprechend § 189 InsO binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Planbestätigung Feststellungsklage gegen den Bestreitenden zu erheben und dies dem Sachwalter bzw. nach Aufhebung des Verfahrens dem Schuldner nachzuweisen, damit eine Berücksichtigung der Forderungen bei der Verteilung stattfinden kann (vgl. MK-InsO/Eidenmüller, § 221, Rn.56; Silcher/Brandt, Handbuch Insolvenzplan, Kapitel 22, Rn. 171, S. 610f). Sollten keine verjährungshemmenden Maßnahmen ergriffen werden, sind diese bestrittenen oder noch ungeprüften Forderungen wie verjährende zu behandeln mit der Folge, dass sie ein Jahr nach Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses nicht mehr durchsetzbar sind (vgl. Schmidt/Spliedt, Kommentar InsO, 19.Auflage, 2016, § 259b, Rn.6f).

(7) Forderungen, welche erst nach der vorgenannten Verteilung des Einmalbetrages jedoch vor Eintritt der Verjährung bekannt werden (Nachmeldungen), finden ihre Befriedigung nicht aus dem Quotentopf, sondern sind aus den Erlösen des laufenden operativen Geschäftsbetriebs. Dies setzt voraus, dass die betreffenden Forderungen ordnungsgemäß und rechtzeitig innerhalb der geltenden Verjährungsfristen geltend gemacht werden und berechtigt sind. Die nachgemeldeten Forderungen nehmen nicht an der Verteilung des Quotentopfes gem. des vorstehenden Absatz 1 teil. Zu deren Regulierung ist eine prozentuale Quote in Höhe derjenigen Quote heranzuziehen, in der sie im Rahmen der Verteilung nach Absatz 1 den Insolvenzgläubigern im Rang des § 38 InsO (Gruppe 12) rein tatsächlich durch die gleichmäßige Verteilung des vorbezeichneten Quotentopfes ausgeschüttet wurde. Im Übrigen finden die Regelungen der Gläubiger der Gruppe 12 Anwendung.

(8) Die Gläubiger verzichten mit Rechtskraft des Insolvenzplans auf die nach Planerfüllung verbleibende Restforderung gegenüber dem Schuldner. Der Schuldner nimmt diesen Verzicht an.



### 3.33.2 **Klarstellend: Nachranggläubiger**

Die Gläubiger im Rang des § 39 InsO nehmen an einer Verteilung im Rahmen des Insolvenzplanes nicht teil. Die Forderungen gelten mit Rechtskraft des Insolvenzplans als erlassen, unbeschadet der Haftung des Schuldners für Geldstrafen und diesen gleichgestellten Verbindlichkeiten (§ 225 Abs. 3 InsO).

Gem. § 39 Abs. 1 Nr. 1 InsO sind Gläubiger im eröffneten Verfahren mit ihren laufenden Zinsansprüchen nachrangig. Dies gilt insoweit für die Absonderungsgläubiger nicht, als diese aus den zu ihren Gunsten bestellten Absonderungsrechten Deckung finden.

### 3.43.3 **Darlehensvereinbarung**

Zum Zwecke der Finanzierung des vorliegenden Insolvenzplans gewährt Herr Kim Philipp Murawski, wohnhaft in Kirchgraben 6, 77880 Sasbach, dem Schuldner unter der Bedingung der rechtskräftigen Bestätigung des Insolvenzplans ein Darlehen in Höhe von 50.000,00 €.

Der Darlehensgeber hat sich dazu bereit erklärt, den Darlehensnennbetrag bis spätestens 1 Woche vor dem Erörterungs- und Abstimmungstermin auf dem folgenden Treuhandkonto der Sachwaltung zur weiteren Verwendung bereitzustellen:

<i>Kontoinhaber:</i>	<i>Christoph Dieter Kiefer</i>
<i>Kreditinstitut:</i>	<i>Deutsche Bank AG</i>
<i>IBAN:</i>	<i>DE16 6647 0024 0053 5583 29</i>

Das Darlehen steht unter der auflösenden Bedingung, dass bis zum ~~30.4.28.2~~ 30.4.2023 kein rechtskräftiger Planbestätigungsbeschluss vorliegt. Sofern ein Insolvenzplan nicht rechtskräftig zustande kommt, können aus dem zugrundeliegenden Darlehensvertrag folglich keine weiteren Rechte mehr hergeleitet werden. Der Darlehensnennbetrag ist in diesem Fall ohne Abzüge auf das Konto des Darlehensgebers zurück zu gewähren.

Die Bereitstellungserklärung des Darlehensgebers Herrn Murawski ist als **Plananlage 3** gem. § 230 Abs. 3 InsO beigefügt.

In Bezug auf weitere Regelungen, insbesondere auf Verzinslichkeiten und Rückzahlungsmodalitäten, haben die Parteien weitere vertragliche Vereinbarungen getroffen.

### 3.53.4 **Restschuldbefreiung**

Mit Bestätigung des Insolvenzplan und Eintritt der Wirkungen des § 227 Abs. 1 InsO wird der Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung sowie die in diesem Zuge ebenfalls eingereichte Abtretungserklärung über seine pfändbaren Bezüge nach § 287 Abs. 2 InsO zurückgenommen. Aus der Abtretungserklärung können in der Konsequenz keine Rechte mehr hergeleitet werden.

Mit der im Insolvenzplan vorgesehenen Befriedigung der Insolvenzgläubiger wird der Schuldner von seinen restlichen Verbindlichkeiten gegenüber diesen Gläubigern befreit. Es gelten insoweit die gesetzlichen Regelungen, insb. §§ 227 Abs. 1, 254 Abs. 2 InsO.



### **3.63.5 Fortführung des Geschäftsbetriebs des Schuldners**

Der Schuldner hat seine Fortführungsbereitschaft hinsichtlich der Virlan Transporte e.K. auf der Grundlage des vorliegenden Insolvenzplans verbindlich erklärt. Diese Fortführungserklärung gemäß § 230 Abs. 1 S. 1 InsO ist als **Anlage 4** beigefügt.

### **3.73.6 Geschäftsjahr nach dem HGB**

Ab Insolvenzeröffnung gilt nach § 155 Abs. 2 Satz 1 InsO ein neues Geschäftsjahr. Dieses umfasst nach § 240 Abs. 2 Satz 2 HGB wiederum einen Zeitraum von 12 Monaten.

Nach Rechtskraft des Insolvenzplans kehrt der Schuldner wieder zum Geschäftsjahr (1.1.-31.12.) zurück.

### **3.83.7 Anfechtungsverzichte**

An verschiedene Lieferanten wurde während des vorläufigen Verfahrens Zahlungen geleistet, da diese im Falle des ausbleibenden Ausgleichs offener Positionen konkret mit Leistungseinstellung drohten. Um Beeinträchtigungen für den laufenden Geschäftsbetrieb vermeiden zu können, wurden nach Freigabe der Sachwalter Zahlungen an die einzelnen Lieferanten geleistet. Unter *Punkt B.6.8.* wurde bereits detailliert auf die jeweilige Unerlässlichkeit der einzelnen Lieferanten für den bis dato fortgeführten und auch in Zukunft fortzuführenden Geschäftsbetrieb eingegangen.

Auf die Geltendmachung der einzelnen Anfechtungsansprüche gegenüber den jeweiligen Lieferanten

- **Varo Energy Direkt GmbH** in Höhe von 13.537,48 € (gem. § 130 I Nr. 1 InsO, ggf. gem. § 133 I InsO),
- **Knirsch Kraftfahrzeuge GmbH** in Höhe von 2.296,70 € (gem. § 130 I Nr. 1 InsO, ggf. gem. § 133 I InsO),
- **DAF TRUCKS N.V.** in Höhe von 935,15 € (gem. § 130 I Nr. 1 InsO, ggf. gem. § 133 I InsO), und
- **Strato AG** in Höhe von 59,81 € (gem. § 130 I Nr. 1 InsO, ggf. gem. § 133 I InsO)

wird hiermit vorbehaltlich der rechtskräftigen Bestätigung des vorliegenden Insolvenzplans verzichtet.

### **3.93.8 Befreiung von der Rechnungslegung/Schlussbericht**

Gemäß § 66 Abs. 4 InsO wird der Schuldner von der Verpflichtung zur Rechnungslegung gegenüber dem Insolvenzgericht und der Gläubigerversammlung befreit. Auf die Erstellung eines Schlussberichtes wird verzichtet.

### **3.103.9 Verteilung**

Die Verteilung der Quote erfolgt durch den Schuldner auf Basis des durch den Sachwalter zum Auszahlungsstichtag erstellten und bei Gericht niedergelegten Verteilungsverzeichnisses.

### **3.113.10 Planüberwachung**

Eine Planüberwachung wird nicht angeordnet.



## **3.123.11 Rückstellungen**

### **3.12.13.11.1 Rückstellungen nach § 251 Abs. 3 InsO**

(1) Gemäß § 251 Abs.3 InsO wird eine Rückstellung auf dem Konto des Schuldners in Höhe von 25.000 € für den Fall gebildet, dass ein Beteiligter nachweist, dass er durch den Insolvenzplan voraussichtlich schlechter gestellt wird, als er ohne den Insolvenzplan stünde („Planmittel“). Der Schuldner ist berechtigt, den Betrag der Rückstellung zu erhöhen, falls das jeweils zuständige Gericht, d.h. das Insolvenzgericht im Falle des § 251 InsO oder das Beschwerdegericht im Falle des § 253 InsO, dies für erforderlich hält, um eine Entscheidung zugunsten der Wirksamkeit des Insolvenzplans zu treffen.

(2) Ein Anspruch auf Ausgleich wegen nachweislicher Schlechterstellung aus den Planmitteln im Sinne von § 251 Abs. 3 S. 2 InsO steht nur den Beteiligten zu, deren Minderheitenschutzantrag gem. § 251 Abs. 3 S. 1 InsO oder sofortige Beschwerde gemäß § 253 Abs.2 Nr.3 InsO durch Verweis auf mögliche Ausgleichszahlungen abgewiesen wurde.

(3) Der Schuldner ist verpflichtet, zulasten der gebildeten Rückstellung aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung im Sinne von § 251 Abs. 3 S. 2 InsO über Grund und Höhe oder aufgrund einer getroffenen einvernehmlichen Lösung zwischen Schuldner und Beteiligten, die der Zustimmung des Sachwalters bedarf, an den jeweiligen Beteiligten auszuzahlen. Der Anspruch auf Zahlung eines Ausgleichs wegen Schlechterstellung ist, soweit nicht eine einvernehmliche Lösung getroffen wird, die der Zustimmung des Sachwalters bedarf, innerhalb von einem Monat nach der rechtskräftigen Bestätigung des Insolvenzplans durch Klage gegen den Schuldner anhängig zu machen und dies gegenüber dem Sachwalter innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat nachzuweisen. Soweit dies nicht erfolgt, kann der Beteiligte keinen Ausgleichsanspruch wegen Schlechterstellung mehr geltend machen. Freiwerdende Beträge stehen dem Schuldner zu.

### **3.12.23.11.2 Rückstellungen für streitige Verbindlichkeiten**

~~Für streitige Verbindlichkeiten ist in Höhe des zur Insolvenztabelle angemeldeten und voraussichtlich festzustellenden Betrages zzgl. der voraussichtlichen Prozesskosten bis zur rechtskräftigen oder einvernehmlichen Klärung des zur Insolvenztabelle festzustellenden Betrages eine Rückstellung zu bilden.~~

~~Zum Zeitpunkt der Einreichung des Insolvenzplans waren einige Insolvenzforderungen noch nicht feststellungsfähig und deshalb in der Tabelle bestritten. Materiell streitig war zum Zeitpunkt der Planeinreichung hingegen die Forderung der Haas Nutzfahrzeuge GmbH. Hier ist angedacht, mit dem Gläubiger kurzfristig noch vor dem Erörterungs- und Abstimmungstermin eine einvernehmliche Einigung zu erreichen.~~

~~Sollte vor diesem Termin keine Einigung zustande kommen, so bildet der Schuldner eine Rückstellung in Höhe der streitigen Forderung aus dem zu verteilenden Quotentopf.~~

~~Für zum Zeitpunkt der Ausschüttung streitige Verbindlichkeiten wegen denen nach 3.12.1 vorgegangen wird, ist eine Rückstellung zu bilden, die sich wie folgt berechnet:~~

~~Die Berechnung des Auszahlungsbetrags an die Gläubiger der Gruppe 1 nach 3.1. erfolgt unter voller Berücksichtigung des Anmeldebetrags dieser streitigen Forderungen.~~

~~Diese streitigen Forderungen werden bei der Verteilung aber nicht berücksichtigt, sondern der auf sie entfallende fiktive Auszahlungsbetrag zuzüglich der Prozesskosten verbleibt als Rückstellung aus dem zu verteilenden Quotentopf auf dem Treuhandkonto des Sachwalters („zurückgestellte Quote“).~~



Obsiegt der klagende Gläubiger rechtskräftig, wird die zurückgestellte Quote bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen nach diesem Insolvenzplan an ihn ausbezahlt. Unterliegt der Gläubiger rechtskräftig, wird die Rückstellung aufgelöst. Der sich aus der Auflösung der Rückstellung ergebende Betrag wird entsprechend dem ersten Topf wie in 3.1 geregelt an die Gläubiger der Gruppe 1 verteilt. Der Betrag wird quotaal auf die zur Insolvenztabelle festgestellten und in das Verteilungsverzeichnis aufgenommenen Forderungen abzüglich der bei der ersten Verteilung erhaltenen Zahlung verteilt.

### **3.12-33.11.3 Rückstellungen für Verfahrenskosten und nicht erfüllte Masseverbindlichkeiten**

Die voraussichtlichen Verfahrenskosten können nach Kenntnis- und Kontostand zum Planerstellungszeitpunkt vollständig durch das auf dem Treuhandkonto der Sachwaltung vorhandene Guthaben beglichen werden, sodass hierfür keine weiteren Rückstellungen zu bilden sind.

In Höhe der bis zur Verfahrensaufhebung noch zu bedienenden Masseverbindlichkeiten ist hingegen eine Rückstellung auf dem Konto des Schuldners zu bilden.

## **3.133.12 Ausschlussfristen**

### **3.13-13.12.1 Streitige Forderungen**

Das Verteilungsverzeichnis des Sachwalters ist für die Auszahlung aufgrund der Regelung des Insolvenzplanes maßgeblich. Somit können nur die zum Stichtag der Beschlussfassung über den Insolvenzplan im Verteilungsverzeichnis aufgeführten Gläubiger an der Verteilung gemäß den Regelungen dieses Insolvenzplanes teilnehmen; Gläubiger die zum Stichtag der Beschlussfassung über den Insolvenzplan nicht im Verzeichnis aufgeführt sind, sind von der Verteilung ausgeschlossen (formelle Ausschlussklausel). Bestrittene oder nicht festgestellte Forderungen werden nur berücksichtigt, wenn der betreffende Gläubiger innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach rechtskräftiger Bestätigung des Insolvenzplanes einen Rechtsstreit zur Klärung der Angelegenheit anhängig macht oder aufnimmt und dem Sachwalter entsprechend § 189 InsO nachweist, dass und für welchen Betrag die Forderungsfeststellungsklage erhoben oder das Verfahren in einem früher anhängigen Rechtsstreit aufgenommen worden ist. Diese Frist kann durch den Sachwalter verlängert werden. Sollte Streit über das Eingreifen und Umfang der Ausschlussfristen entstehen, so gerät der Schuldner nicht in einen erheblichen Planrückstand nach § 255 Abs.1 InsO, solange der Streit nicht einvernehmlich oder rechtskräftig beigelegt worden ist.

Ausgenommen sind von der Ausschlussklausel Gläubiger, die ihre Forderung erst gar nicht angemeldet haben und bei der Beteiligung am Plan ausgeschlossen sind (vgl. BGH, Beschluss vom 03.12.2015 – IX ZA 32/14, NZI 2016, 170; BAG, Urteil vom 12.09.2013 – 6 AZR 907/11, NJOZ 2014, 265; Urteil vom 19.11.2015 – 6 AZR 674/14).

### **3.13-23.12.2 Anspruch bei voraussichtlicher Schlechterstellung § 251 Abs. 3 InsO**

Der Anspruch auf Zahlung eines Ausgleichs wegen Schlechterstellung nach § 251 Abs.3 InsO ist, soweit nicht eine einvernehmliche Lösung getroffen wird, die der Zustimmung des Sachwalters bedarf, innerhalb von einem Monat nach der rechtskräftigen Bestätigung des Insolvenzplans gerichtlich durch Klage gegen den Schuldner anhängig zu machen und dies gegenüber dem Sachwalter innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat nachzuweisen. Soweit dies nicht fristgemäß erfolgt, kann der Beteiligte keinen Ausgleichsanspruch wegen Schlechterstellung mehr geltend machen (Ausschlussfrist). Freiwerdende Beträge stehen dem Schuldner zu.



## **3.14.13.13 Kosten des Verfahrens**

### **3.14.13.13.1 Kostentragung**

Die Verfahrenskosten trägt der Schuldner.

### **3.14.23.13.2 Kosten des Sachwalters**

Die Vergütung des Sachwalters wird gemäß § 64 Abs. 1 InsO durch das Insolvenzgericht festgesetzt.



### **3.153.14** **Wirksamkeitszeitpunkt / Wiederaufleben**

(a) Der Insolvenzplan tritt mit Rechtskraft der Bestätigung des Plans durch das Gericht gem. § 248 Abs. 1 InsO in Kraft.

(b) Abweichend von § 255 InsO wird der Erlass von Forderungen für die Gläubiger nicht sofort hinfällig, wenn ~~der Schuldner~~ ~~ie Gesellschaft~~ mit der Erfüllung des Plans erheblich in Rückstand gerät. Erfüllt ~~der~~ ~~ie~~ erheblich in Rückstand geratene ~~Schuldner~~ ~~Gesellschaft~~ ~~seine~~ ~~ihre~~ Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern aus dem gestaltenden Teil des Insolvenzplans auch nach einer weiteren schriftlichen Mahnung eines Gläubigers nach dem Auszahlungsstichtag mit Fristsetzung und Androhung der Rechtsfolgen innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Zustellung dieser Mahnung nicht, treten die Rechtsfolgen des § 255 InsO ein. Mahnungen sind zugleich auch an den (ehemaligen) Sachwalter zuzustellen. Für den Lauf der Fristen ist der Tag des späteren Zugangs entscheidend. Hinsichtlich der Verzugszinsen gelten die gesetzlichen Regelungen.

Verzug tritt im Verhältnis zu allen Gläubigern erst dann ein, soweit aufgrund einer schriftlichen Mahnung eines Gläubigers nach dem Auszahlungsstichtag eine Nachfrist von 8 Wochen gerechnet ab dem Zugang des Mahnschreibens fruchtlos verstrichen ist. Hinsichtlich der Verzugszinsen gelten die gesetzlichen Regelungen.

(c) Der Sachwalter und ~~die Gesellschaft~~ ~~der Schuldner~~ werden gemäß § 221 S.2 InsO i.V.m. § 270 Abs.1 S.2 InsO bevollmächtigt, offensichtliche Fehler des Plan zu berichtigen.

Offenburg, ~~19.12.2022~~ 28.2.2023

#### **Matthias Kühne**

Rechtsanwalt, Betriebswirt (IWW)

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Wirtschaftsmediator (BStBK)

*CVA (Certified Valuation Analyst, verliehen durch [www.eacva.de](http://www.eacva.de))*



## 4 Anlagen

- > **Anlage 1:** AGB der **KANZLEI NICKERT**
- > **Anlage 2:** Handelsregister-Auszug der Virlan Transporte e.K. des Amtsgerichts Freiburg (HRA 706900) vom 22.3.2022
- > **Anlage 3:** Erklärung zur Bereitstellung des Darlehens an Herrn Virlan gem. § 230 Abs. 3 InsO
- > **Anlage 4:** Fortführungserklärung von Herrn Virlan gem. § 230 Abs. 1 S. 1 InsO



Über **KANZLEI NICKERT**, Offenburg:

Die **KANZLEI NICKERT** ist eine Unternehmerkanzlei im besten Sinne: Sie bietet in den Bereichen Rechtsberatung, Steuerberatung und betriebswirtschaftliche Beratung all diejenigen Dienstleistungen an, die ein Unternehmen / Unternehmer klassischerweise benötigt. Rechtsanwälte, Fachanwälte für Insolvenzrecht, Fachanwälte für Steuerrecht, Betriebswirte und Steuerberater arbeiten dabei Hand in Hand.

Mit ihren über 20 Mitarbeitern begleitet die Kanzlei Firmen von der Unternehmensgründung über Wachstumsfragen und Umstrukturierungsaufgaben bis hin zu Nachfolgethemen – stets getreu dem Motto: „Wir denken schon mal vor.“ Die **KANZLEI NICKERT** versteht sich dabei als Partner zur strategischen Unternehmensausrichtung. Mit ihren Experten aus Wirtschafts-, Rechts- und Steuerberatung berät die Kanzlei Firmen kompetent zu individuellen Unternehmenssituationen.

Im Projektgeschäft bietet die Kanzlei Beratung in ihren Spezialgebieten an, insbesondere in der Sanierungsberatung, Unternehmensbewertung und beim Unternehmenskauf und -verkauf. Hier sind wir auch Ansprechpartner für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte zur gemeinschaftlichen Betreuung Ihrer Mandanten.

Die **KANZLEI NICKERT** ist seit März 2009 zertifiziert nach ISO 9001:2015 und für die Steuerberatung zusätzlich nach dem DStV-Qualitätssiegel, dem Qualitätsstandard des Deutschen Steuerberaterverbandes.

2009, 2011, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021 wurde die **KANZLEI NICKERT** von FOCUS MONEY in die Liste der TOP-Steuerberater aufgenommen. 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021 erhielt sie von FOCUS SPEZIAL die Auszeichnung als Top-Steuerberaterkanzlei.